ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1983 | MONTAG, 22. AUGUST 1983 | Nr. 34

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 2. 8. 1983 1690

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz); hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG (§ 5 Abs. 2 a. F.) während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes weiter zu entrichten sind 1691

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Rufnummern und einer Anschrift 1691

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung", Wuppertal 1691

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und Prüfungsbestimmungen für Eignungsauswahlverfahren, Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen vom 1. 8. 1983 1692

Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda 1703

Kinderspielplätze; hier: Giftige oder sonst gefährliche Bepflanzungen 1703

Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen 1703

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1703

Der Hessische Minister der Finanzen

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983; hier: Stellenbesetzungssperre 1703

Seite

Der Hessische Kultusminister

Zusammenschluß der beiden Evangelischen Kirchengemeinden Gräveneck und Falkenbach 1703

Auflösung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gräveneck 1704

Errichtung der Pfarrvikarie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen 1704

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A und Block B .. 1704

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Richtlinien für integrative Gruppen in Sonder- und Regelkindergärten im Lande Hessen 1704

Vollzug des Tierseuchengesetzes; hier: Bekämpfung von Tierseuchen gemäß § 3 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes 1705

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Merzhausen der Gemeinde Willingshausen im Schwalm-Eder-Kreis, soweit die Zone III B in den Regierungsbezirk Gießen hineinreicht 1706

Personalnachrichten

Beim Hessischen Rechnungshof 1706

Seite

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nidda/Stadtteil Michelnau, Wetteraukreis, vom 28. 7. 1983 1706

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen III" der Gemeinde Limeshain/Ortsteil Himbach, Wetteraukreis, vom 27. 7. 1983 1709

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1712

GIESSEN

5. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde 1712

KASSEL

Genehmigung der Dres. Haackert-Stiftung zur Förderung der genetischen Vorsorge in Kassel 1712

Hessischer Verwaltungsschulverband

Lehrgang „Personalführung, Projekt-Management und Team-Entwicklung" 1712

Buchbesprechungen 1712

Öffentlicher Anzeiger 1716

Andere Behörden und Körperschaften 1727

Öffentliche Ausschreibungen 1727

Stellenausschreibung 1728

959

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 2. August 1983

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 19. November 1973 (StAnz. S. 2114, ber. 1974 S. 104 und 731), zuletzt geändert am 6. November 1979 (StAnz. S. 2248, ber. S. 2392), im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission wie folgt geändert:

1. § 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
   „b) das für ihre Fachrichtung vorgeschriebene wissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Diplomprüfung oder mit einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen haben,"
2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) oder Zeugnisse entsprechender ausländischer Hochschulen/Universitäten sowie ggf. über Zusatz- oder andere Prüfungen."
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Diplom-Hauptprüfung" durch das Wort „Diplomprüfung" ersetzt.
4. In § 4 wird in der Überschrift und in Abs. 2 jeweils das Wort „Unterhaltszuschuß" durch das Wort „Anwärterbezüge" ersetzt.
5. Art. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Hochbau" erhält folgende Fassung:

   „Ausbildung

   Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen."
6. Die Sondervorschriften der Fachrichtung „Städtebau" erhalten folgende Fassung:

   „Artikel 1

   Ausbildung

   Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen. Darunter ist zu verstehen:

   a) ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder
   b) ein Vertiefungsstudium des Städtebaues im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege oder
   c) ein Aufbaustudium des Städtebaues im Anschluß an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege.

   Artikel 2

   Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

   (1) Einstellungsbehörde (Ausbildungs- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 1) ist der Minister des Innern.

   (2) Ausbildungsbehörde (Ausbildungs- und Prüfungsordnung § 5 Abs. 2) ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

   Artikel 3

   Gliederung der Ausbildung

   (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

   Abschnitt I:

   Mitarbeit und Information bei der Stadt Frankfurt am Main

   Abschnitt II:

   Mitarbeit und Information bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt oder bei obersten Landesbehörden

   Abschnitt III:

   Wahlweise Ausbildung bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt oder der Stadt Frankfurt am Main.

   Der Referendar soll im Laufe des Ausbildungsabschnitts I bis zu sechs Wochen dem Umlandverband Frankfurt zugewiesen werden.

   (2) Der Referendar kann anstelle der Teilnahme an dem zentralen Fachlehrgang am Institut für Städtebau Berlin praktische Mitarbeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt oder einer kommunalen Verwaltung leisten. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde auf Antrag des Referendars.

   (3) Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsinhalt gilt die folgende Übersicht.

   Fachrichtung: Städtebau

Ausbildungs-Abschn.	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	53	Stadt Frankfurt am Main (Kommunale Ämter und Betriebe)	Aufgaben und Organisation von Kommunalverwaltungen, Entwicklungs- und Bauleitplanung, Elemente der räumlichen Ordnung, Bodenverkehr, Bodenordnung, Städtebauförderung, Bauordnungswesen, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Aufgaben und Organisation kommunaler Dezernate, z. B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit, Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, Planverwirklichung Politische Gremien, Vorträge und Ausarbeitungen
II	13	Regierungspräsident in Darmstadt oder oberste Behörden des Landes	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter für Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Denkmalspflege; Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen
III	5	Wahlweise Regierungspräsident in Darmstadt oder Stadt Frankfurt am Main	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete Abschließende Information
	6		Häusliche Prüfungsarbeit

18 Wochen Lehrgänge (davon ggf. 11 Wochen praktische Mitarbeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt oder einer kommunalen Verwaltung)

ca. 9 Wochen Erholungsurlaub

104 Wochen = 24 Monate"

7. Art. 1 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Bauingenieurwesen" erhält folgende Fassung:
„(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Bauingenieurwesens mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen."

8. In Art. 3 Abs. 3 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Bauingenieurwesen" wird die Übersicht über die Dauer der Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsinhalt für das Fachgebiet „Stadtbauwesen" wie folgt geändert:
a) In Abschn. I wird das Wort „Ausbildungsbehörde" durch die Worte „Regierungspräsident in Darmstadt und Stadt Frankfurt am Main" ersetzt.
b) In Abschn. III werden die Worte „Mittlere und oberste Behörde des Landes" durch die Worte „Regierungspräsident in Darmstadt oder oberste Behörden des Landes" ersetzt.

9. Art. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Maschinen- und Elektrotechnik" erhält folgende Fassung:
„Ausbildung
Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen. Darunter ist zu verstehen:
a) ein Studium des Maschinenbaues oder der Elektrotechnik,
b) in Sonderfällen auch des Wirtschaftsingenieurwesens."

10. Art. 1 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen" erhält folgende Fassung:
„(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Vermessungswesens (Geodäsie) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen."

11. Art. 1 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung „Landespflege" erhält folgende Fassung:
„(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Landespflege mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) nachweisen."

12. In der Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(Diplom-Hauptprüfung)" nach dem Wort „Hochschulprüfung" durch den Klammerzusatz „(Diplomprüfung)" ersetzt.

13. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 2. August 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Hessischen Ministers des Innern beauftragt
gez. Dr. Günther

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Reitz

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik beauftragt
gez. Reitz

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
gez. Schneider
— Gült.-Verz. 322 —

960

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG);

hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 14 Abs. 2 ArbPlSchG (§ 5 Abs. 2 a. F.) während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes weiter zu entrichten sind

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1982 (StAnz. S. 1426)

I.

In Abschn. II meiner Bezugsbekanntmachung wird in Nr. 3 folgender Abs. 2 eingefügt: „Die Umlage zur VBL, die auf den Teil der Zuwendung entfällt, der im Entlassungsjahr für in die Zeit des Grundwehrdienstes fallende volle Kalendermonate gezahlt wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973), gehört nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1982 — BVerwG 8 C 125.81 — nicht zu den erstattungsfähigen Beiträgen."
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

II.

Die obersten Dienstbehörden und die mir nachgeordneten Dienststellen werden nicht gesondert unterrichtet.

Wiesbaden, 29. Juli 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 316
— Gült.-Verz. 3142 —
StAnz. 34/1983 S. 1691

961

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Rufnummern und einer Anschrift

Bezug: Erlaß vom 5. Januar 1983 (StAnz. S. 331)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil d. Dienststellenschlüsselnummer	Dienststellennummer
Der Landrat des Kreises Groß-Gerau — Polizeistation Gernsheim — Tel. (0 62 58) 40 04	4.03.29.03.22	0120
Der Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg — Kriminalkommissariat — Pommernstraße 41 3540 Korbach	4.03.31.05.30	0058
Wissenschaftliches Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel Tel. (05 61) 77 71 33	5.04.00.14.00	6592
Finanzamt Darmstadt Tel. (0 61 51) 1 02-1	4.06.44.07.00	0375

Wiesbaden, 4. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03
StAnz. 34/1983 S. 1691

962

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung", Wuppertal

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung", Wuppertal, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung" ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung" ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Herz As — Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung" wird beschlagnahmt und eingezogen.

5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Wiesbaden, 4. August 1983
Düsseldorf, 8. Juli 1983
IV A 3—22

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
des Staatssekretärs
Dr. Loos

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b — 02/06 — 27/18
StAnz. 34/1983 S. 1691

963

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und Prüfungsbestimmungen für Eignungsauswahlverfahren, Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen (APOmPVD) vom 1. August 1983

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen
§ 3 Bewerbungen
§ 4 Auswahl
§ 5 Einstellung
§ 6 Rechtsstellung

II. Ausbildung
1. Allgemeines
§ 7 Ziel der Ausbildung
§ 8 Dauer
§ 9 Bewertung der Leistungen
2. Schutzpolizei
§ 10 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 11 Grundausbildung
§ 12 Weitere polizeiliche Ausbildung
§ 13 Fachlehrgang I (Schutzpolizei)
§ 14 Allgemeinbildender Unterricht (Schutzpolizei)
§ 15 Sonderregelungen für Beamtinnen
3. Kriminalpolizei
§ 16 Übernahme von Beamten der Schutzpolizei
§ 17 Gliederung der Zusatzausbildung
§ 18 Ausbildung von Kriminalmeister-Anwärtern
§ 19 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 20 Einführungslehrgang
§ 21 Weitere kriminalpolizeiliche Ausbildung
§ 22 Fachlehrgang I (Kriminalfachlehrgang)
§ 23 Allgemeinbildender Unterricht (Kriminalpolizei)
4. Wasserschutzpolizei
§ 24 Verwendung in der Wasserschutzpolizei
§ 25 Gliederung der Zusatzausbildung
§ 26 Einführungslehrgang der Wasserschutzpolizei
§ 27 Funktionslehrgang
§ 28 Unterweisung auf Fahrzeugen der gewerblichen Schiffahrt
§ 29 Ausbildung bei der Wasserschutzpolizei

III. Prüfungen
1. Allgemeine Bestimmungen
§ 30 Anwendbarkeit
§ 31 Zweck der Prüfungen
§ 32 Zuständigkeiten
§ 33 Prüfungsausschüsse
§ 34 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
§ 35 Verfahren vor dem Prüfungsausschuß
§ 36 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 37 Niederschriften
§ 38 Prüfungsakten
§ 39 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse
§ 40 Versäumnis, Verhinderung
§ 41 Ordnungsverstöße
§ 42 Wiederholung
2. Eignungsauswahlverfahren
§ 43 Arten der Eignungsauswahlverfahren
§ 44 Berufung der Prüfungsausschüsse für Eignungsauswahlverfahren
§ 45 Durchführung der Eignungsauswahlverfahren
§ 46 Feststellung der Eignung
3. Leistungsstandfeststellungen
§ 47 Durchführung der Leistungsstandfeststellungen
§ 48 Folgen einer nichtbestandenen Leistungsstandfeststellung
§ 49 Berufung der Prüfungsausschüsse für Leistungsstandfeststellungen
4. Abschlußprüfungen
§ 50 Arten der Abschlußprüfungen
§ 51 Berufung der Prüfungsausschüsse für Abschlußprüfungen
§ 52 Gliederung der Abschlußprüfungen
§ 53 Schriftliche Prüfungen
§ 54 Durchführung der schriftlichen Prüfung
§ 55 Praktische Prüfung
§ 56 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 57 Einsicht in die Prüfungsarbeiten, Antragsrechte
§ 58 Praktische/Mündliche Prüfung
§ 59 Lehrgangsnote, Fachnote, Abschlußnote
§ 60 Nichtbestehen der Prüfung
5. Erweiterter Geltungsbereich
§ 61 Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen und höheren Dienst
§ 62 Weitere Prüfungsausschüsse
§ 63 Anwendungsbereich im gehobenen Dienst

IV. Schlußbestimmungen
§ 64 Geltung anderer Vorschriften
§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 66 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), und der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPolLVO) vom 3. Juni 1980 (GVBl. I S. 138) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission für die Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

§ 2
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den mittleren Dienst der Vollzugspolizei kann eingestellt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

1. gerichtlich nicht bestraft ist,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
3. polizeidiensttauglich ist,
4. für die angestrebte Laufbahngruppe geeignet erscheint und
5. die besonderen Einstellungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 5) erfüllt.

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von Nr. 1 zulassen.

(2) Als Polizeihauptwachtmeister-Anwärter kann in die Schutzpolizei eingestellt werden, wer

1. mindestens den Abschluß einer Realschule nachweist sowie
2. das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Als Kriminalmeister-Anwärter kann in die Kriminalpolizei eingestellt werden, wer

1. mindestens den Abschluß einer Realschule nachweist,
2. bei Nachweis des Abschlusses einer Realschule zusätzlich

über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Fach- und Sachkenntnisse verfügt,

3. das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze in Nr. 3 bis zum vollendeten 32. Lebensjahr zulassen.

(4) Bewerber mit dem Abschluß einer Hauptschule können als Polizeihauptwachtmeister-Anwärter eingestellt werden, wenn sie neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

(5) Bewerberinnen können in die Schutzpolizei eingestellt werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und abweichend von Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3
Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst sind an die Hessische Polizeischule zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde,
3. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde),
4. das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Schulzeugnis oder Nachweise über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
5. gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
6. Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Bewerbern).

§ 4
Auswahl

(1) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Eignungsauswahlverfahren (§ 5 HPolLVO), §§ 43 ff) teil.

(2) Die Hessische Polizeischule entscheidet auf Grund der Ergebnisse des Eignungsauswahlverfahrens, der polizeiärztlichen Untersuchung und der Personenüberprüfung über die Einberufung der Bewerber.

§ 5
Einstellung

(1) Bewerber für die Schutzpolizei werden durch die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei eingestellt. Einstellungstermine sind jeweils der 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

(2) Bewerber für die Kriminalpolizei werden von den personalbewirtschaftenden Dienststellen eingestellt. Die Einstellungstermine werden vom Minister des Innern bestimmt.

§ 6
Rechtsstellung

Bewerber für den mittleren Polizeivollzugsdienst werden als Polizeihauptwachtmeister-Anwärter oder als Kriminalmeister-Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

II. AUSBILDUNG

1. Allgemeines

§ 7
Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist es, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten im Rechtsstaat wahrzunehmen. Der Beamte muß lernen, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Er erhält Gelegenheit, sich die für den Polizeivollzugsdienst zu fordernde körperliche Leistungsfähigkeit anzueignen.

§ 8
Dauer

(1) Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate und schließt mit der I. Fachprüfung ab (§ 17 Abs. 1, § 21 Abs. 1 HPolLVO).

(2) Für Beamte mit Hauptschulabschluß verlängert sich die Ausbildungsdauer auf drei Jahre (§ 17 Abs. 2 HPolLVO).

§ 9
Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während der Ausbildung und in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

13 bis 11 Punkte = gut (2)
= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
= für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der einzubeziehenden Punktzahl. Bei der Festlegung einer Gesamtnote sind Werte bis 0,49 abzurunden und ab 0,50 aufzurunden.

2. Schutzpolizei

§ 10
Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. die einjährige Grundausbildung,
2. die einjährige weitere polizeiliche Ausbildung,
3. den sechsmonatigen Fachlehrgang I.

(2) Die Grundausbildung und die weitere polizeiliche Ausbildung finden bei der Hessischen Bereitschaftspolizei statt. Der Fachlehrgang I wird an der Hessischen Polizeischule durchgeführt.

(3) Für Beamte mit Hauptschulabschluß verlängert sich die Grundausbildung um sechs Monate.

(4) Für Unterricht und Ausbildung stehen zur Verfügung:

in der Grundausbildung:	1454 Unterrichtsstunden
in der weiteren polizeilichen Ausbildung:	937 Unterrichtsstunden
im Fachlehrgang I:	630 Unterrichtsstunden

Die näheren Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere die Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Stundenanteile der jeweiligen Fächer, werden in dem vom Minister des Innern genehmigten Lehrplan für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) festgelegt.

§ 11
Grundausbildung

(1) In der Grundausbildung werden das fachliche Grundwissen und die wichtigsten Verhaltensregeln vermittelt; der Beamte wird auf seine künftigen Aufgaben vorbereitet.

(2) Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsgebiete in der Grundausbildung sind:

Bewertete Fächer:

1. Allgemeines Polizeirecht
2. Besonderes Polizeirecht/Umweltschutz
3. Einsatzlehre
4. Öffentliches Dienstrecht
5. Polizeidienstkunde
6. Schießausbildung
7. Strafrecht
8. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
9. Verkehrskunde

10. Waffenkunde
11. Sport

Unbewertete Fächer:

1. Erste Hilfe
2. Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde.

(3) Nach sechs Monaten ist eine Leistungsstandfeststellung durchzuführen. Am Ende der Grundausbildung findet eine Abschlußprüfung statt. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren polizeilichen Ausbildung.

§ 12

Weitere polizeiliche Ausbildung

(1) In der weiteren polizeilichen Ausbildung werden die in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft; die Beamten werden befähigt, Aufgaben in geschlossenen Polizeieinheiten zu übernehmen.

(2) Während der weiteren polizeilichen Ausbildung wechseln Unterricht und praktische Ausbildung im polizeilichen Einzeldienst ab.

(3) Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsgebiete in der weiteren polizeilichen Ausbildung sind:

Bewertete Fächer:

1. Allgemeines Polizeirecht
2. Besonderes Polizeirecht/Umweltschutz
3. Einsatzlehre
4. Öffentliches Dienstrecht
5. Polizeidienstkunde
6. Schießausbildung
7. Strafrecht
8. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
9. Verkehrskunde
10. Waffenkunde
11. Sport

Unbewertete Fächer:

Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde.

(4) Alle Beamten haben in dieser Zeit die Fahrerlaubnis der Klasse 3 und die Berechtigung B zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu erwerben. Der Erwerb der Berechtigungen A (Fahrerlaubnis der Klasse 1) und B 1 ist anzustreben. Soweit erforderlich, kann die Fahrerlaubnis der Klasse 2, Berechtigung C, erworben werden. Der Erwerb der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung.

(5) Die Beamten sollen nach Abschluß der weiteren polizeilichen Ausbildung die Leistungsvoraussetzungen für das Deutsche Sportabzeichen, das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Bronze und den 5. Kyu-Grad Ju Jutsu nachweisen.

(6) Die weitere polizeiliche Ausbildung schließt mit einer Leistungsstandfeststellung ab. Der erfolgreiche Abschluß der weiteren polizeilichen Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachlehrgang I.

§ 13

Fachlehrgang I (Schutzpolizei)

(1) Im Fachlehrgang wird der Beamte auf die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und die künftige Verwendung im polizeilichen Einzeldienst vorbereitet. Der Unterricht baut auf den in den bisherigen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnissen auf.

(2) Unterrichtsfächer im Fachlehrgang sind:

Bewertete Fächer:

1. Allgemeines Polizeirecht
2. Besonderes Polizeirecht/Umweltschutz
3. Kriminalistik
4. Öffentliches Dienstrecht
5. Polizeidienstkunde
6. Strafrecht
7. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
8. Verkehrskunde
9. Zivilrecht
10. Sport

Unbewertete Fächer:

1. Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde
2. Führungs- und Einsatzmittel.

(3) Der Fachlehrgang schließt mit der I. Fachprüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 11 HPolLVO) und die Verwendung des Beamten bei den Einsatzhundertschaften der Hessischen Bereitschaftspolizei und im polizeilichen Einzeldienst.

§ 14

Allgemeinbildender Unterricht (Schutzpolizei)

(1) Beamte mit dem Abschluß einer Realschule nehmen während der Grundausbildung am allgemeinbildenden Unterricht in folgenden Fächern teil:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Maschinenschreiben
4. Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre.

Für den Unterricht stehen 400 Unterrichtsstunden zur Verfügung. Ausbildungsziele und -inhalte werden in dem vom Minister des Innern genehmigten Lehrplänen für die Hessische Polizeischule — Polizeifachschule — festgelegt.

(2) Beamte, die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen oder die Jahrgangsstufe 12 erfolgreich abgeschlossen haben, nehmen während der Grundausbildung am Unterricht in den folgenden berufstheoretischen Fächern der Fachoberschule teil:

1. Angewandte Psychologie
2. Englisch
3. Maschinenschreiben
4. Pädagogik
5. Soziologie.

Für den Unterricht stehen 400 Unterrichtsstunden zur Verfügung.
Ausbildungsziele und -inhalte werden durch die Rahmenlehrpläne des Hessischen Kultusministers für die Klasse 12 der Fachoberschule, Organisationsform B, Schwerpunktfach Verwaltung/Polizei, bestimmt.

(3) Beamte mit Hauptschulabschluß nehmen im Rahmen der auf eineinhalb Jahre verlängerten Grundausbildung am Unterricht zum Erwerb der Fachschulreife teil. Für den Unterricht sind 800 Unterrichtsstunden vorgesehen. Er wird nach den Lehrplänen des Hessischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt und umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch
2. Sozialkundlicher Unterricht
3. Englisch
4. Mathematik
5. Physik
6. Chemie
7. Wirtschaftslehre
8. Berufstheoretisches Fach.

Als berufstheoretisches Fach werden die in § 11 Abs. 2 genannten Fächer und Ausbildungsgebiete gewertet.

(4) Im Rahmen der weiteren polizeilichen Ausbildung erhalten die Beamten 105 Stunden Unterricht in

1. Angewandte Psychologie
2. Maschinenschreiben.

(5) Im Fachlehrgang I wird Unterricht in

Angewandte Psychologie
erteilt.

Angewandte Psychologie gilt als bewertetes Fach im Sinne von § 13 Abs. 2.

(6) Auf Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern findet in der Grundausbildung und in der weiteren polizeilichen Ausbildung die Prüfungsordnung für die Polizeifachschule vom 27. Mai 1981 (StAnz. S. 1263) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15

Sonderregelungen für Beamtinnen

Bei der Ausbildung von Beamtinnen der Schutzpolizei kann der Minister des Innern für die Durchführung der Grundausbildung und der weiteren polizeilichen Ausbildung von § 10 Abs. 2 abweichende Regelungen treffen. Der Lehrplan für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) ist den besonderen Bedürfnissen entsprechend anzuwenden.

3. Kriminalpolizei

§ 16

Übernahme von Beamten der Schutzpolizei

Beamte der Schutzpolizei, die

1. für die Verwendung in der Kriminalpolizei geeignet erscheinen,
2. die I. Fachprüfung bestanden sowie
3. die Probezeit (§ 11 HPolLVO) beendet und
4. am Eignungsauswahlverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HPolLVO) erfolgreich teilgenommen haben,

erhalten vor ihrer Übernahme in die Kriminalpolizei eine fünfzehnmonatige Zusatzausbildung.

Der Minister des Innern kann von Nr. 3 Ausnahmen zulassen.

§ 17

Gliederung der Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung besteht aus

1. einer neunmonatigen praktischen Ausbildung bei Dienststellen der Kriminalpolizei und anderen Behörden und
2. einem sechsmonatigen Lehrgang an der Hessischen Polizeischule.

(2) In der praktischen Ausbildung ist der Beamte in die Arbeit der Kriminalpolizei einzuweisen und mit den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Kriminaldienst von Bedeutung sind, vertraut zu machen. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt auf der Anleitung zur selbständigen Bearbeitung von kriminalpolizeilichen Vorgängen.

(3) Der Lehrgang nach Abs. 1 Nr. 2 dient der Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den Kriminaldienst erforderlich sind.

Für Unterricht und Ausbildung im Lehrgang stehen 896 Unterrichtsstunden zur Verfügung.

Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsgebiete sind:

Bewertete Fächer:

1. Kriminalistik/Einsatzlehre (einschließlich Foto- und Observationsausbildung
2. Kriminaldienstkunde
3. Kriminologie
4. Polizeirecht
5. Strafrecht
6. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
7. Zivilrecht
8. Sport.

(4) Die Zusatzausbildung schließt mit der Feststellung der Eignung für den mittleren Kriminaldienst ab. Der Minister des Innern regelt das Verfahren für die Übernahme von Beamten der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei. Ausbildungsziele und -inhalte werden in dem vom Minister des Innern genehmigten Lehrplan für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Kriminalübernahmelehrgang) festgelegt.

§ 18

Ausbildung von Kriminalmeister-Anwärtern

Kriminalmeister-Anwärter, die gemäß § 2 Abs. 3 eingestellt werden, leisten einen Vorbereitungsdienst, der zwei Jahre und sechs Monate dauert.

§ 19

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. den sechsmonatigen Einführungslehrgang,
2. der eineinhalbjährigen weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung,
3. den sechsmonatigen Fachlehrgang I (Kriminalfachlehrgang).

(2) Der Einführungslehrgang, der praxisbegleitende Unterricht während der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung und der Kriminalfachlehrgang werden an der Hessischen Polizeischule durchgeführt.

Für Unterricht und Ausbildung stehen zur Verfügung:

im Einführungslehrgang:	840 Unterrichtsstunden
in der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung:	360 Unterrichtsstunden
im Fachlehrgang I:	896 Unterrichtsstunden

(3) Einzelheiten regelt der Minister des Innern in Richtlinien für die Ausbildung von Bewerbern für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei. Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Stundenanteile der jeweiligen Fächer werden in dem vom Minister des Innern genehmigten Lehrplan für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Kriminalpolizei) festgelegt.

§ 20

Einführungslehrgang

(1) Im Kriminaleinführungslehrgang werden das fachliche Grundwissen und die wichtigsten Verhaltensregeln für den Dienst des Kriminalbeamten vermittelt. Die Beamten sollen insbesondere befähigt werden, die praktischen Aufgaben während des zweiten Ausbildungsabschnittes wahrzunehmen.

(2) Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsgebiete im Kriminaleinführungslehrgang sind:

Bewertete Fächer:

1. Angewandte Psychologie
2. Kriminalistik/Einsatzlehre
3. Kriminaldienstkunde
4. Kriminologie
5. Öffentliches Dienstrecht
6. Polizeirecht
7. Schießausbildung
8. Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre
9. Strafrecht
10. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
11. Waffenausbildung, Waffenkunde
12. Zivilrecht
13. Sport

Unbewertete Fächer:

1. Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde
2. Erste Hilfe.

(3) Am Ende des Einführungslehrgangs findet eine Abschlußprüfung statt. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung.

(4) Alle Beamten erwerben im Kriminaleinführungslehrgang die Berechtigung B zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen. Soweit Teilnehmer noch die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erwerben müssen, kann die Kraftfahrausbildung um zwei Wochen über den sechsmonatigen Lehrgang hinaus verlängert werden. Der Erwerb der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung.

§ 21

Weitere kriminalpolizeiliche Ausbildung

(1) In der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung werden die Beamten in den praktischen Polizeivollzugsdienst eingeführt und mit den Fertigkeiten und Fähigkeiten vertraut gemacht, die für den Kriminaldienst von Bedeutung sind. Dabei ist zu den im Einführungslehrgang vermittelten Kenntnissen der praktische Bezug herzustellen und durch praxisbegleitenden Unterricht das bereits erworbene Wissen zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Die weitere kriminalpolizeiliche Ausbildung erfolgt bei Polizeidienststellen des Landes.

(3) Unterrichtsfächer des praxisbegleitenden Unterrichts in der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung sind:

Bewertete Fächer:

1. Kriminalistik
2. Kriminologie
3. Polizeirecht
4. Schießausbildung
5. Strafrecht
6. Strafprozeßrecht
7. Waffenausbildung, Waffenkunde

(4) Der praxisbegleitende Unterricht wird in drei jeweils vier Wochen dauernden Unterrichtsblöcken an der Hessischen Polizeischule durchgeführt.

(5) Die weitere kriminalpolizeiliche Ausbildung schließt mit einer Leistungsstandfeststellung ab. Der erfolgreiche Abschluß der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachlehrgang I.

§ 22

Fachlehrgang I (Kriminalfachlehrgang)

(1) Im Fachlehrgang wird der Beamte auf die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei) und die künftige Verwendung im polizeilichen Einzeldienst vorbereitet. Der Unterricht baut auf den in den bisherigen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnissen auf.

(2) Unterrichtsfächer im Fachlehrgang sind:

Bewertete Fächer:

1. Angewandte Psychologie
2. Kriminalistik/Einsatzlehre (einschließlich Foto- und Observationsausbildung)
3. Kriminaldienstkunde
4. Kriminologie
5. Öffentliches Dienstrecht
6. Polizeirecht
7. Schießausbildung
8. Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre
9. Strafrecht
10. Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
11. Waffenausbildung, Waffenkunde

12. Zivilrecht
13. Sport

Unbewertetes Fach:

Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde

(3) Der Fachlehrgang schließt mit der I. Fachprüfung (Kriminalfachprüfung) ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 11 HPolLVO) und die Verwendung des Beamten bei Dienststellen der Kriminalpolizei.

§ 23

Allgemeinbildender Unterricht (Kriminalpolizei)

(1) Unmittelbar in den Kriminaldienst eingestellte Bewerber nehmen während des Einführungslehrgangs am Unterricht in den folgenden Fächern teil:

1. Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre
2. Angewandte Psychologie
3. Maschinenschreiben.

(2) Im Fachlehrgang I wird Unterricht in

Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre und
Angewandte Psychologie
erteilt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Fächer sind bewertete Fächer im Sinne von § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2.

4. Wasserschutzpolizei

§ 24

Verwendung in der Wasserschutzpolizei

Polizeivollzugsbeamte können bei der Wasserschutzpolizei verwendet werden, wenn sie die I. Fachprüfung abgelegt haben und Rettungsschwimmer sind. Sie nehmen an einer Zusatzausbildung teil, die in der Regel zwei Jahre dauert (§ 18 Abs. 2 HPolLVO).

§ 25

Gliederung der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung besteht aus

1. dem siebenwöchigen Einführunglehrgang bei der Hessischen Wasserschutzpolizei,
2. einem mindestens dreimonatigen Funktionslehrgang bei der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg,
3. einer zweiwöchigen Unterweisung auf einem Fahrzeug der gewerblichen Schiffahrt und
4. der abschließenden Ausbildung bei Dienststellen der Hessischen Wasserschutzpolizei.

§ 26

Einführungslehrgang der Wasserschutzpolizei

(1) Im Einführungslehrgang werden die Beamten in die Aufgaben der Wasserschutzpolizei eingewiesen. Die Ausbildung erfolgt auf einem Ausbildungsboot. Die Beamten erhalten theoretische und praktische Unterweisungen in

1. Schiffahrtskunde,
2. Schiffahrtsrechte,
3. Schiffahrtsverkehrsrecht und
4. Motorenkunde.

(2) Einzelheiten der Durchführung werden durch das Hessische Wasserschutzpolizeiamt geregelt.

§ 27

Funktionslehrgang

(1) Im Funktionslehrgang (wasserschutzpolizeilicher Einweisungslehrgang) werden dem Beamten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, deren er bedarf, um den Anforderungen des wasserschutzpolizeilichen Vollzugsdienstes gerecht zu werden.

Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsgebiete sind:

1. Schiffahrtsrecht
2. Verkehrsvorschriften für Seeschiffahrts- und Binnenschiffahrtsstraßen
3. Schiffs- und Schiffahrtskunde
4. Schiffsbetriebstechnik
5. Praktische Seemannsschaft
6. Polizeidienstkunde
7. Sport.

(2) Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Stundenanteile der jeweiligen Fächer werden in den Lehrplänen der Wasserschutzpolizei-Schule festgelegt.

(3) Der Wasserschutzpolizei-Einweisungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule findet Anwendung.

§ 28

Unterweisung auf Fahrzeugen der gewerblichen Schiffahrt

Die Beamten nehmen an einer zweiwöchigen Schiffsreise auf einem Fahrzeug der gewerblichen Schiffahrt teil. Ziel der Schiffsreise ist es, den Beamten mit den Lebens- und Arbeitsgewohnheiten der schiffahrttreibenden Bevölkerung vertraut zu machen.

§ 29

Ausbildung bei der Wasserschutzpolizei

(1) Die abschließende Ausbildung bei Dienststellen der Wasserschutzpolizei bereitet den Beamten auf die selbständige Tätigkeit als Angehöriger der Wasserschutzpolizei vor. Neben der Unterweisung im Außendienst soll eine Einführung in den Innendienst erfolgen.

In dieser Zeit erwirbt der Beamte den Befähigungsnachweis zum Führen von Polizeibooten (Bootsführerprüfung). Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Abschlußprüfungen sinngemäß.

(2) Der für die Verwendung in der Wasserschutzpolizei geforderte Befähigungsnachweis als Radarbootführer (Radarschifferzeugnis) kann ein Jahr nach Ablegen der Bootsführerprüfung erworben werden. Die Beamten nehmen hierzu an einem vierwöchigen Lehrgang an der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg teil. Soweit die Ausbildung bei der hessischen Wasserschutzpolizei durchgeführt wird, erfolgen Prüfung und Ausstellung des Befähigungsnachweises durch die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest in Mainz.

III. PRÜFUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Prüfungsbestimmungen gelten für

1. Eignungsauswahlverfahren
2. Leistungsstandfeststellungen
3. Abschlußprüfungen.

§ 31

Zweck der Prüfungen

(1) Im Eignungsauswahlverfahren soll festgestellt werden,

1. vor Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,

   ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den Polizeidienst geeignet erscheint und in der Lage ist, den Anforderungen gerecht zu werden;
2. bei einem Laufbahnwechsel im mittleren Polizeivollzugsdienst,

   ob der Beamte die spezifische Eignung für die angestrebte Laufbahn besitzt.

(2) In der Leistungsstandfeststellung soll überprüft werden,

1. während der Grundausbildung,
   ob der Beamte nach Befähigung und gezeigten fachlichen Leistungen das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreichen kann;
2. am Ende der weiteren polizeilichen bzw. kriminalpolizeilichen Ausbildung,

   ob die Kenntnisse und Fähigkeiten dem erforderlichen Ausbildungsstand entsprechen und zu erwarten ist, daß der Beamte den folgenden Fachlehrgang erfolgreich besuchen wird;
3. am Ende von Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen,

   ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

(3) Die Abschlußprüfung dient der Feststellung, ob der Beamte das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für eine Verwendung in der angestrebten Laufbahn bzw. für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung geeignet erscheint.

Abschlußprüfungen finden statt:

1. am Ende der Grundausbildung und des Einführungslehrgangs,
2. in den Fachlehrgängen.

Die Abschlußprüfungen in den Fachlehrgängen sind Laufbahnprüfungen im Sinne der §§ 17 Abs. 1 und 21 Abs. 1 HPolLVO.

§ 32
Zuständigkeiten

(1) Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in den Polizeivollzugsdienst werden von der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei durchgeführt.

Eignungsauswahlverfahren vor einem Laufbahnwechsel führt die Hessische Polizeischule durch.

(2) Die Durchführung von Leistungsstandfeststellungen und Abschlußprüfungen obliegt den Dienststellen, denen die Ausbildungsmaßnahme übertragen ist.

§ 33
Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Prüfungen nach § 30 werden Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse werden für jede Prüfungsart gesondert berufen.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Vorsitzende und die Beisitzer. Die Beisitzer sollen Lehrkräfte sein, die in dem vorangehenden Lehrgang in zu bewertenden Fächern unterrichtet haben. Der Vorsitzende kann eines der Mitglieder zum Schriftführer bestellen.

(3) Dem Leiter der die Prüfung durchführenden Dienststelle oder einem von ihm Beauftragten ist die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet.

(4) An Leistungsstandfeststellungen und Abschlußprüfungen bei der Hessischen Bereitschaftspolizei kann der jeweilige Hundertschaftsführer als beratendes Mitglied teilnehmen, sofern seine Teilnahme als Beisitzer nach Abs. 2 nicht möglich ist.

(5) Beauftragte des Ministers des Innern und des Direktors des Landespersonalamtes können bei den Prüfungen anwesend sein.

(6) Als beratendes Mitglied kann ein Vertreter des Personalrates der Dienststelle, die die Prüfung durchführt, bei der Hessischen Polizeischule des Hauptpersonalrats der Polizei teilnehmen.

§ 34
Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Den Prüfungsausschüssen für Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in die Schutzpolizei gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzender,
2. eine hauptamtliche Lehrkraft der Polizeifachschule,
3. ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Der Vorsitz kann in Ausnahmefällen auch von einem erfahrenen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wahrgenommen werden.

(2) Dem Prüfungsausschuß für Eignungsauswahlverfahren vor einem Laufbahnwechsel sowie vor Einstellung in die Kriminalpolizei gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes der Hessischen Polizeischule als Vorsitzender,
2. ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes bei dem Hessischen Landeskriminalamt,
3. ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes (Kriminalpolizei) bei einem Regierungspräsidenten oder bei der Kriminalabteilung eines Polizeipräsidenten.

(3) Den Prüfungsausschüssen der Hessischen Bereitschaftspolizei für die Durchführung der Leistungsstandfeststellung in der Grundausbildung und am Ende der weiteren polizeilichen Ausbildung sowie der Abschlußprüfung am Ende der Grundausbildung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzender,
2. mindestens zwei Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die in der Klasse oder der Hundertschaft unterrichtet haben,
3. ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, dem die Sportausbildung übertragen ist,
4. der Sachgebietsleiter Aus- und Fortbildung der jeweiligen Abteilung.

Soweit die Hessische Polizeischule die vorstehend genannten Prüfungen durchführt, ist der Prüfungsausschuß entsprechend zu besetzen.

Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen kann der Prüfungsausschuß erweitert werden.

(4) Den Prüfungsausschüssen der Hessischen Polizeischule für die Abschlußprüfung am Ende des Einführungslehrgangs und der Fachlehrgänge gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzender,
2. zwei Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die als Fachlehrer an der Hessischen Polizeischule tätig sind,
3. soweit es sich um Prüfungen in Sport handelt, ein mit der Sportausbildung beauftragter Beamter.

Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen kann der Prüfungsausschuß erweitert werden.

(5) Dem Prüfungsausschuß der Hessischen Polizeischule für die Leistungsstandfeststellung am Ende der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, der praxisbegleitenden Unterricht erteilt hat,
3. ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes des Hessischen Landeskriminalamtes,
4. ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes (Kriminalpolizei) bei einem Regierungspräsidenten oder bei der Kriminalabteilung eines Polizeipräsidenten.

(6) Den Prüfungsausschüssen für Leistungsstandfeststellungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzender,
2. zwei Beisitzer, von denen einer dem gehobenen oder dem höheren Polizeivollzugsdienst angehören muß.

Die Berufung weiterer stimmberechtigter Mitglieder auf Grund anderer Prüfungsbestimmungen bleibt unberührt.

(7) Dem Prüfungsausschuß bei der Hessischen Polizeischule für die Leistungsstandfeststellung im Kriminalübernahmelehrgang gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes des Hessischen Landeskriminalamtes als Vorsitzender,
2. zwei Beamte des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes der Hessischen Polizeischule, die im Kriminalübernahmelehrgang unterrichtet haben,
3. ein Beamter des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes (Kriminalpolizei) bei einem Regierungspräsidenten oder bei der Kriminalabteilung eines Polizeipräsidenten,
4. der Psychologe der hessischen Polizei oder ein von ihm Beauftragter.

(8) Der Psychologe der hessischen Polizei oder ein von ihm Beauftragter ist stimmberechtigtes Mitglied aller Prüfungsausschüsse für Eignungsauswahlverfahren.

§ 35
Verfahren vor dem Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens mit dem Vorsitzenden und zwei stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungssauschusses sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen (§ 9 Abs. 3 HPolLVO). Beratungen und Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die mündlichen und praktischen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 36
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Bei der Wertung der Prüfungsleistungen sind die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung sowie die Art und Folgerichtigkeit der Begründung ausschlaggebend. Die Gliederung des Stoffes, Darstellung und die Ausdrucksweise sind angemessen zu berücksichtigen. Bei praktischen Prüfungen sind neben der sicheren Beherrschung des Stoffgebietes die zweck-

mäßige Ausführung und das angemessene Auftreten entscheidend

(2) Prüfungsarbeiten werden grundsätzlich von den jeweiligen Fachlehrern korrigiert und bewertet. Beurteilt der zuständige Fachlehrer eine Prüfungsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend" (5 Punkten), so beauftragt der Leiter der die Prüfung durchführenden Dienststelle oder ein von ihm beauftragter Beamter einen weiteren Fachlehrer mit der unabhängigen Bewertung der Arbeit. Die Zweitkorrektur erfolgt ohne Kenntnis der Erstbewertung. Bei abweichender Endbewertung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit Erst- und Zweitkorrektor die Endnote fest.

(3) Leistungsstandfeststellungen in Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen werden nach den objektiven Anforderungen der angestrebten Tätigkeit oder Verwendung getroffen. Maßgebend ist der Umfang der Kenntnisse, ihre zutreffende und selbständige Anwendung sowie die Art der Darstellung.

§ 37
Niederschriften

(1) Über Sitzungen der Prüfungsausschüsse sowie über die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften über Sitzungen des Prüfungsausschusses enthalten:

1. Beginn und Ende,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. das Sitzungsergebnis.

(3) Die Niederschriften über die schriftlichen Prüfungen enthalten:

1. Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtführenden,
3. einen Vermerk über die Belehrung der Teilnehmer nach § 41 Abs. 3,
4. die Namen der vorübergehend abwesenden Teilnehmer und die Dauer der Abwesenheit,
5. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschriften über praktische und mündliche Prüfungen enthalten:

1. Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der an der Prüfung teilnehmenden Beamten,
4. die Prüfungsgebiete,
5. die Prüfungsnoten.

§ 38
Prüfungsakten

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jeden Lehrgang eine Prüfungsakte anzulegen.

(2) Die Prüfungsakten müssen enthalten:

1. den Lehrgang betreffende Erlasse und Verfügungen,
2. die Niederschrift über die Leistungsstandfeststellung,
3. die Aufgaben und die Niederschrift über die schriftliche Prüfung,
4. die Niederschriften über die praktische und mündliche Prüfung,
5. Anträge der Teilnehmer auf Befreiung von der praktischen oder mündlichen Prüfung oder auf eine zusätzliche praktische oder mündliche Prüfung,
6. die Notenlisten.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Prüfungsakten dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 39
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse

(1) Nach Abschluß der Prüfung wird jedem Teilnehmer das von ihm erzielte Ergebnis bekanntgegeben.

(2) Über eine bestandene Abschlußprüfung sowie über eine abgeschlossene Leistungsstandfeststellung in Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildung erhält jeder Teilnehmer ein entsprechendes Zeugnis nach den Mustern der Anlagen 1 bis 6.

(3) Über das Ergebnis eines Eignungsauswahlverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(4) Ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid ist zu erteilen, wenn

1. ein Bewerber ein Eignungsauswahlverfahren erfolglos durchlaufen hat,
2. ein Beamter auf Grund des Ergebnisses einer Leistungsstandfeststellung aus dem Polizeivollzugsdienst ausscheiden oder einen Ausbildungsabschnitt wiederholen muß oder
3. ein Teilnehmer eine Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

§ 40
Versäumnis, Verhinderung

(1) Eine Prüfung ist wegen Versäumnis für „nicht bestanden" zu erklären, wenn der Beamte

1. von der Prüfung zurücktritt,
2. einen Termin zur Anfertigung einer Prüfungsarbeit oder
3. den Termin einer praktischen oder mündlichen Prüfung versäumt.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) War ein Beamter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Teil der Prüfung teilzunehmen, so muß er die Prüfung ganz oder teilweise wiederholen. Bereits erbrachte Teilleistungen können anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 41
Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße hat der Aufsichtführende bzw. der Prüfungsvorsitzende zu unterbinden. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Beamte von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann, je nach Art und Schwere des Verstoßes, die Wiederholung einer Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend" (0 Punkten) bewerten.

(3) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfungen auf die möglichen Folgen von Täuschungshandlungen und anderer Ordnungsverstöße hinzuweisen.

§ 42
Wiederholung

Beamte, die die Prüfung nicht bestanden haben, können nach Wiederholung des vorausgegangenen Lehrgangs oder eines Lehrgangsteils erneut zur Prüfung zugelassen werden. Bestehen Beamte die Prüfung am Ende eines Ausbildungsabschnittes (§ 7 Abs. 1 HPolLVO) auch in der Wiederholung nicht, so endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 9 Abs. 5 HPolLVO).

2. Eignungsauswahlverfahren

§ 43
Arten der Eignungsauswahlverfahren

(1) Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in den Polizeivollzugsdienst werden durchgeführt,

1. vor Einstellung in die Schutzpolizei,
2. vor Einstellung in die Kriminalpolizei.

(2) Eignungsauswahlverfahren finden auch vor einem Laufbahnwechsel (§ 15 HPolLVO) statt.

§ 44
Berufung der Prüfungsausschüsse für Eignungsauswahlverfahren

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Eignungsauswahlverfahren werden vom Minister des Innern berufen.

(2) Die Prüfungsausschüsse für Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in die Schutzpolizei werden bei der Hessischen Polizeischule und den Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei gebildet. Der Prüfungsausschuß für das Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in die Kriminalpolizei wird an der Hessischen Polizeischule eingerichtet.

(3) Der Prüfungsausschuß für das Eignungsauswahlverfahren bei einem Laufbahnwechsel wird an der Hessischen Polizeischule gebildet.

§ 45
Durchführung der Eignungsauswahlverfahren

(1) In jedem Eignungsauswahlverfahren ist eine psychologische Eignungsuntersuchung durchzuführen. Sie dient der

Feststellung der für die angestrebte Laufbahn oder Laufbahngruppe bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmale. Das Ergebnis soll Eignungskriterien im Bereich der Fähigkeiten und Leistungen, festgestellte Persönlichkeitseigenschaften sowie die ermittelten Normwerte enthalten.

(2) Das Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in den Polizeivollzugsdienst muß ferner umfassen:
- Feststellung der körperlichen Eignung,
- ärztliche Untersuchung der Polizeidiensttauglichkeit,
- Überprüfung der Rechtschreibkenntnisse.

(3) Im Eignungsauswahlverfahren vor einem Laufbahnwechsel wird ein spezieller Test zur Feststellung der Eignung für die angestrebte Laufbahn durchgeführt.

(4) Einzelheiten des Auswahlverfahrens und des Ablaufs regelt der Minister des Innern.

§ 46
Feststellung der Eignung

Der Prüfungsausschuß entscheidet unter besonderer Berücksichtigung der in Anwendung psychologischer Erkenntnisse ermittelten Befunde. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses lautet:

geeignet oder
nicht geeignet.

3. Leistungsstandfeststellungen

§ 47
Durchführung der Leistungsstandfeststellung

(1) Der Leistungsstand wird während der Grundausbildung und am Ende der weiteren polizeilichen bzw. kriminalpolizeilichen Ausbildung in der Form einer Zwischenbeurteilung ohne Prüfung einzelner Teilnehmer durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Feststellungsgrundlage sind die im Ausbildungsabschnitt erbrachten Einzelleistungen. In der Grundausbildung soll die Leistungsstandfeststellung sechs Monate nach der Einstellung stattfinden.

(2) Soweit Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen mit einer Leistungsstandfeststellung abschließen, sind für die Entscheidung des Prüfungsausschusses die während des Ausbildungsganges erbrachten schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen maßgebend.

(3) Auf Leistungsstandfeststellungen finden die für Abschlußprüfungen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 48
Folgen einer nichtbestandenen Leistungsstandfeststellung

(1) Beamten in der Grundausbildung, die nach den in der Leistungsstandfeststellung getroffenen Feststellungen das Ziel des Ausbildungsabschnittes voraussichtlich nicht erreichen werden, kann Gelegenheit gegeben werden, den vorausgegangenen Lehrgangsteil zu wiederholen. Das gleiche gilt für Teilnehmer an der weiteren polizeilichen bzw. kriminalpolizeilichen Ausbildung mit der Maßgabe, daß der Ausbildungsabschnitt um sechs Monate verlängert werden kann.

(2) Für Beamte, die bei der Leistungsstandfeststellung in der Grundausbildung oder am Ende der weiteren polizeilichen bzw. kriminalpolizeilichen Ausbildung die Anforderungen nicht erfüllen und bei denen einer Wiederholung nicht stattgegeben wird oder die den betreffenden Lehrgangsteil bereits wiederholt haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 9 Abs. 6 HPolLVO).

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Prüfungsausschüsse.

(4) Teilnehmer an Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen, die nach dem Ergebnis der Leistungsstandfeststellung das Ausbildungsziel nicht erreichten, verbleiben in ihrer bisherigen Verwendung.

§ 49
Berufung der Prüfungsausschüsse
für Leistungsstandfeststellungen

Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Leistungsstandfeststellungen werden von den Dienststellen berufen, die mit den jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen betraut sind. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Verfahren gelten die §§ 33 ff entsprechend.

4. Abschlußprüfungen

§ 50
Arten der Abschlußprüfungen

Abschlußprüfungen finden am Ende der Grundausbildung, des Einführungslehrgangs und der Fachlehrgänge statt. In Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen können durch den Minister des Innern anstelle von Leistungsstandfeststellungen Abschlußprüfungen angeordnet werden.

§ 51
Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abschlußprüfungen

Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Abschlußprüfungen werden von der Hessischen Polizeischule, der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei bzw. von der vom Minister des Innern beauftragten Dienststelle berufen.

§ 52
Gliederung der Abschlußprüfungen

Abschlußprüfungen bestehen in der Regel aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem praktischen und dieser dem mündlichen Teil voraus.

§ 53
Schriftliche Prüfungen

(1) Prüfungsfächer sind:
1. in der Grundausbildung
   Allgemeines Polizeirecht
   Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
   Strafrecht
   Verkehrskunde
   Polizeidienstkunde
2. im Einführungslehrgang
   Staatsbürgerliche Bildung
   Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
   Strafrecht
   Kriminalistik/Einsatzlehre/Kriminaldienstkunde
   Kriminologie
3. im Fachlehrgang I (Schutzpolizei)
   Allgemeines Polizeirecht
   Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
   Strafrecht
   Verkehrskunde
   Kriminalistik
4. im Fachlehrgang I (Kriminalpolizei)
   Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
   Strafrecht
   Polizeirecht
   Kriminalistik/Einsatzlehre/Kriminaldienstkunde
   Kriminologie.

(2) In jedem Prüfungsfach ist eine Prüfungsarbeit zu fertigen. In den Prüfungsarbeiten soll der Beamte zeigen, daß er den Stoff beherrscht, die bestehenden Regelungen sachgerecht anwenden kann und Zusammenhänge versteht. Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen in jedem Prüfungsfach bis zu drei Stunden (180 Minuten) zur Verfügung. Die Arbeiten sollen an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen geschrieben werden.

(3) Die Fachlehrer legen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgaben für die Prüfungsarbeiten vor, aus denen der Leiter der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienststelle oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes eine Aufgabe auswählt. Den Aufgaben sollen Lösungshinweise beigefügt werden. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel anzugeben.

§ 54
Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden an den Prüfungstagen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeiten in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind unter Kennummern anzufertigen. Die Kennummern und die Plätze in den Prüfungsräumen sind vor Beginn jeder schriftlichen Prüfungsarbeit auszulosen. Die Liste mit den Kennummern ist

bis zum Abschluß der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Verschluß zu halten.

(3) Den Beamten werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte und Polizeidienstvorschriften, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben. Prüfungsteilnehmer dürfen den Prüfungsraum nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden verlassen. Es darf grundsätzlich jeweils nur ein Beamter abwesend sein. Die Dauer der Abwesenheit ist zu protokollieren.

(5) Spätestens bei Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit hat der Beamte die Prüfungsarbeit abzugeben. Entwürfe und Arbeitsbogen sind beizufügen. Der Aufsichtführende vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 55
Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen finden statt:

1. in der Grundausbildung,
   in den Fächern Polizeidienstkunde, Einsatzlehre und Sport;
2. im Einführungslehrgang,
   in den Fächern Kriminalistik/Einsatzlehre und Sport;
3. im Fachlehrgang I,
   für Beamte der Schutzpolizei,
   in den Fächern Polizeidienstkunde und Sport;
   für Beamte der Kriminalpolizei,
   in den Fächern Kriminalistik/Einsatzlehre und Sport.

(2) In Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen können für alle Teilnehmer praktische Prüfungen zur Feststellung der Eignung für die angestrebte Verwendung durchgeführt werden.

§ 56
Zulassung zur praktischen und mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der Lehrgangsnoten und der schriftlichen Prüfung über die Zulassung des Beamten zur praktischen und mündlichen Prüfung. Er legt fest, in welchen Fächern der einzelne Beamte geprüft werden soll.

(2) Der Beamte wird zur praktischen bzw. mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend" (5 Punkten) bewertet wurden oder wenn in mehr als drei Fächern die Fachnote nicht mindestens „ausreichend" (5 Punkte) ist. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 57
Einsicht in die Prüfungsarbeiten, Antragsrechte

(1) Spätestens eine Woche vor der praktischen bzw. mündlichen Prüfung werden dem Beamten die Bewertungen seiner Prüfungsarbeiten sowie die Lehrgangsnoten bekanntgegeben, und er erhält Einsicht in seine Prüfungsarbeiten.

(2) Dem Beamten wird eröffnet, in welchen Fächern er praktisch bzw. mündlich geprüft werden soll.

(3) Der Beamte kann beantragen, im praktischen und mündlichen Teil jeweils in einem Fach geprüft zu werden. Er kann den Antrag stellen, auf vorgesehene Prüfungen zu verzichten. Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin vorliegen. Über die Annahme oder Ablehnung der Anträge entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Bei einem Verzicht auf eine mündliche oder praktische Prüfung erhält der Beamte in dem betreffenden Fach die schlechtere Note.

§ 58
Praktische und mündliche Prüfung

(1) Im praktischen und mündlichen Teil der Prüfung sollen insbesondere die Beamten geprüft werden, deren Lehrgangs- und schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach mehr als drei Punkte voneinander abweichen.

(2) Jedem Beamten werden für jede Aufgabe bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit gewährt, während der er sich in einem gesonderten Raum unter Aufsicht vorbereiten kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden ihm zur Verfügung gestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistungen des Beamten in der praktischen und mündlichen Prüfung.

(4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen in Grundlehrgängen, Einführungslehrgängen und Fachlehrgängen kann der Prüfungsausschuß Kommissionen bilden. Die Kommissionen nehmen während der mündlichen Prüfungen die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Kommissionen bestehen mindestens aus einem Leiter und zwei stimmberechtigten Mitgliedern. Als Leiter sind Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes zu bestimmen.

§ 59
Lehrgangsnoten, Fachnoten, Abschlußnoten

(1) Die Lehrgangsnoten werden aus den in den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Leistung erreichten Punktzahlen gebildet.

(2) Die Fachnoten werden zu 40 v. H. aus den Punktzahlen der Lehrgangsnoten und zu 60 v. H. aus den Punktzahlen der schriftlichen Prüfung gebildet.
In Fächern, in denen eine praktische oder mündliche Prüfung stattfindet, werden bei der Bildung der Fachnote,

ohne schriftliche Prüfung,
die Lehrgangsleistung zu 60 v. H. und die mündliche bzw. praktische Prüfungsleistung zu 40 v. H.,
mit schriftlicher Prüfung,
die Lehrgangsleistung zu 40 v. H., die schriftliche Prüfungsleistung zu 40 v. H. und die mündliche bzw. praktische Prüfungsleistung mit 20 v. H.,

gewertet.

In den Fächern, in denen ein Beamter nicht geprüft wird, ist die Lehrgangsnote Fachnote.

(3) Die Abschlußnote wird aus der Durchschnittspunktzahl der Fachnoten gebildet.

(4) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Fachnoten und die Abschlußnote fest.

§ 60
Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Abschlußnote schlechter als „ausreichend" (5 Punkte) ist,
2. in einem Fach die Note „ungenügend" oder
3. in mehr als einem Fach die Note „mangelhaft" erteilt wurde.

(2) Die Prüfung ist darüber hinaus nicht bestanden, wenn der Beamte

1. in der Grundausbildung oder im Einführungslehrgang, in den Fächern Schießausbildung oder Sport,
2. im Fachlehrgang I (Schutzpolizei), in den Fächern Strafprozeßrecht oder Allgemeines Polizeirecht,
3. im Fachlehrgang I (Kriminalpolizei), in den Fächern Strafprozeßrecht oder Kriminalistik/Einsatzlehre

nicht mindestens die Note „ausreichend" (5 Punkte) erhält.

5. Erweiterter Geltungsbereich

§ 61
Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen und höheren Dienst

Die vorstehenden Prüfungsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Durchführung von Eignungsauswahlverfahren vor

1. Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HPolLVO),
2. Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 HPolLVO),
3. Einstellung von Polizei- oder Kriminalkommissar-Anwärtern (§ 23 HPolLVO) und
4. Einstellung von Polizei- oder Kriminalratsanwärtern bzw. Polizei- und Kriminalräten z. A. (§ 25 HPolLVO).

§ 62
Weitere Prüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuß für das Eignungsauswahlverfahren vor Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 61 Nr. 1) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Direktor der Hessischen Polizeischule oder der Leiter der Abteilung V,
2. je ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, der in den Fächern Strafrecht/Strafprozeßrecht, Polizeirecht, Einsatzlehre/Polizeidienstkunde oder Kriminalistik an der Hessischen Polizeischule unterrichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuß für das Eignungsauswahlverfahren vor Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (§ 61 Nr. 2) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Leiter der Abteilung III des Ministeriums des Innern oder ein von ihm bestimmter Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. der für die Ausbildung der Vollzugspolizei zuständige Referent oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter,
3. der Direktor der Hessischen Schutzpolizei oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter,
4. der für die Kriminalpolizei zuständige Referent oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

(3) Den Prüfungsausschüssen für die Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung von Polizei- oder Kriminalkommissar-Anwärtern (§ 61 Nr. 3) und von Polizei- oder Kriminalratsanwärtern bzw. Polizei- oder Kriminalräten z. A. (§ 61 Nr. 4) gehören die in Abs. 2 benannten stimmberechtigten Mitglieder an.

§ 63

Anwendungsbereich im gehobenen Dienst

Soweit Teilnehmer an Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen dem gehobenen Dienst angehören, finden die Prüfungsbestimmungen auch auf diese Beamte Anwendung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 64

Geltung anderer Vorschriften

Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften und anderer Prüfungsbestimmungen auf Prüfungen in Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen bleibt unberührt.

§ 65

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für die hessische Vollzugspolizei (PolPrüfO) vom 19. April 1971 (StAnz. S. 674) i. d. F. vom 28. April 1972 (StAnz. S. 976) und die dazu ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

§ 66

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Ausbildungsabschnitte und Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

Wiesbaden, 1. August 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Hessischen Ministers des Innern beauftragt
gez. Dr. Günther
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 34/1983 S. 1692

Anlage 1

HESSISCHE BEREITSCHAFTSPOLIZEI/POLIZEISCHULE

PRÜFUNGSZEUGNIS

Polizeihauptwachtmeister-Anwärter(in)

.....
Name Vorname

geb. am ..... in .....

Dienststelle .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an dem ..... teilgenommen und mit der Abschlußnote ....., ... Punkte, bestanden.

Bewertete Fächer:	**Punktzahl:**
Allgemeines Polizeirecht	.....
Besonderes Polizeirecht/Umweltschutz	.....
Einsatzlehre	.....
Öffentliches Dienstrecht	.....
Polizeidienstkunde	.....
Schießausbildung	.....
Strafrecht	.....
Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	.....
Verkehrskunde	.....
Waffenkunde	.....
Sport	.....

Unbewertete Fächer:
Erste Hilfe, Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde

Bemerkungen:
.....

....., Für den Prüfungsausschuß
den ....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

Anlage 2

HESSISCHE POLIZEISCHULE

PRÜFUNGSZEUGNIS

Polizeihauptwachtmeister-Anwärter(in)

.....
Name Vorname

geb. am ..... in .....

Dienststelle .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an dem ..... teilgenommen und die

Laufbahnprüfung
für den mittleren Polizeivollzugsdienst
(Fachprüfung I)

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APOmPVD) mit der Abschlußnote ....., ... Punkte, bestanden.

Bewertete Fächer:	**Punktzahl:**
Allgemeines Polizeirecht	.....
Angewandte Psychologie	.....
Besonderes Polizeirecht/Umweltschutz	.....
Kriminalistik	.....
Öffentliches Dienstrecht	.....
Polizeidienstkunde	.....
Strafrecht	.....
Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	.....
Verkehrskunde	.....
Zivilrecht	.....
Sport	.....

Unbewertete Fächer:
Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde, Führungs- und Einsatzmittel

Bemerkungen:
.....

Wiesbaden, Für den Prüfungsausschuß
den ....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

Anlage 3

HESSISCHE POLIZEISCHULE

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
Amtsbez. Name Vorname

geb. am ..... in .....
Dienststelle .....
hat in der Zeit vom ..... bis .....
an dem ..... teilgenommen und in der Leistungsstandfeststellung die Abschlußnote .....
....., ... Punkte, erreicht.

Bewertete Fächer:	**Punktzahl:**
Kriminalistik/Einsatzlehre (einschließlich Foto- und Observationsausbildung)	.....
Kriminaldienstkunde	.....
Kriminologie	.....
Polizeirecht	.....
Strafrecht	.....
Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	.....
Zivilrecht	.....
Sport	.....

Bemerkungen:

.....

Wiesbaden, den .....
Für den Prüfungsausschuß
.....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

Anlage 4

HESSISCHE POLIZEISCHULE
PRÜFUNGSZEUGNIS

Kriminalmeister-Anwärter(in)

.....
Name Vorname
geb. am ..... in .....
Dienststelle .....
hat in der Zeit vom ..... bis .....
an dem ..... teilgenommen und mit der Abschlußnote ....., ... Punkte, bestanden.

Bewertete Fächer:	**Punktzahl:**
Angewandte Psychologie	.....
Kriminalistik/Einsatzlehre	.....
Kriminaldienstkunde	.....
Kriminologie	.....
Maschinenschreiben	.....
Öffentliches Dienstrecht	.....
Polizeirecht	.....
Schießausbildung	.....
Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre	.....
Strafrecht	.....
Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	.....
Waffenausbildung, Waffenkunde	.....
Zivilrecht	.....
Sport	.....

Unbewertetes Fach:
Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde

Bemerkungen:

.....

Wiesbaden, den .....
Für den Prüfungsausschuß
.....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

Anlage 5

HESSISCHE POLIZEISCHULE
PRÜFUNGSZEUGNIS

Kriminalmeister-Anwärter(in)

.....
Name Vorname
geb. am ..... in .....
Dienststelle .....
hat in der Zeit vom ..... bis .....
an dem ..... teilgenomemn und die

Laufbahnprüfung
für den mittleren Polizeivollzugsdienst
(Fachprüfung I)

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APOmPVD) mit der Abschlußnote ....., ... Punkte, bestanden.

Bewertete Fächer:	**Punktzahl:**
Angewandte Psychologie	.....
Kriminalistik/Einsatzlehre (einschließlich Foto- und Observationsausbildung)	.....
Kriminaldienstkunde	.....
Kriminologie	.....
Öffentliches Dienstrecht	.....
Polizeirecht	.....
Schießausbildung	.....
Staatsbürgerliche Bildung/Wirtschaftslehre	.....
Strafrecht	.....
Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	.....
Waffenausbildung, Waffenkunde	.....
Zivilrecht	.....
Sport	.....

Unbewertetes Fach:
Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde

Bemerkungen:

.....

Wiesbaden, den .....
Für den Prüfungsausschuß
.....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

Anlage 6

HESSISCHE POLIZEISCHULE
PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
Amtsbez. Name Vorname
geb. am ..... in .....
Dienststelle .....
hat in der Zeit vom ..... bis .....
an ..... teilgenommen.

Die Leistungsstandfeststellung hat ergeben, daß das Ausbildungsziel erreicht wurde und die für eine Verwendung als .....
erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

Unterrichtsfächer/Ausbildungsgebiete:	**Punktzahl:**
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....
	.....

Bemerkungen:

.....

Wiesbaden, den .....

Für den Prüfungsausschuß

.....

Bewertung der Leistungen nach § 9 APOmPVD:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5)
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6)

964

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Fulda, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Stadt Fulda, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Autohafen"
„Geißhecke"
„Altenmühle"
„Am Haimberg"
„Nonnenrod"
„Forsthaus Winnenhof"
„Dietrichshof"
„Schießstätte"
„Am Heimchen"
„Blockstelle"
„Forsthaus Oberrode"
„Sägewerk Engel"
„Haselhecke"

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Wiesbaden, 9. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/04 — 17/83
StAnz. 34/1983 S. 1703

965

Kinderspielplätze;

hier: Giftige oder sonst gefährliche Bepflanzungen

Bezug: Erlaß vom 6. Juni 1983 (StAnz. S. 1367)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß sind bei der Pflanze „Heracleum mantegazzianum" „Herkuleskraut" unter der Rubrik „Gefährlichkeit" zwei Sterne einzusetzen.

Wiesbaden, 9. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
V A 43 — 64 c 26 — 2/83
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 34/1983 S. 1703

966

Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 630), geändert durch Verordnung vom 19. März 1983 (GVBl. I S. 33), weise ich darauf hin, daß im „Deutschen Architektenblatt" Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, folgende wichtige Veröffentlichungen für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen erfolgt sind:

in Nr. 7/1983:
Wiedergabe der Wahlordnung und

in Nr. 8/1983:
— die Wahlbekanntmachung sowie
— das Wählerverzeichnis — Stand 15. Juni 1983.

Nachträge zum Wählerverzeichnis werden noch in den nächsten Heften des Deutschen Architektenblatts erscheinen.

Wiesbaden, 9. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/83
StAnz. 34/1983 S. 1703

967

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 15. April 1983 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 10-1343 für Polizeimeister Alois Staudt ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. August 1983

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14
StAnz. 34/1983 S. 1703

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

968

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983;

hier: Stellenbesetzungssperre

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. Dezember 1982 (StAnz. S. 2425)

Nach Nr. 3.2.3 meines o. a. Rundschreibens betr. vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983 ist bei der Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen für Beamte und Richter sowie freiwerdender Stellen für Angestellte und Arbeiter nach der Ausführungsregelung der Landesregierung zur Stellenbesetzungssperre vom 26. Januar 1982 (n. v.) zu verfahren.

Ich bitte, die Ausführungsregelung der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Juli 1983 für die nach dem 30. Juni 1983 freiwerdenden Stellen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Vomhundertsatz der nach Ablauf der befristeten Stellenbesetzungssperre von 6 Monaten auf Dauer zu sperrenden Stellen (Nr. 7.1 der Ausführungsregelung) beträgt 10 v. H. statt bisher 15 v. H.
2. Der Vomhundertsatz der nach Ablauf der befristeten Stellenbesetzungssperre von 6 Monaten den obersten Landesbehörden zur Wiederbesetzung oder Umsetzung vorbehaltenen Stellen (Nr. 6.1 zweiter Spiegelstrich der Ausführungsregelung) beträgt 35 v. H. statt bisher 30 v. H.
3. Die Zahl der im Hochschulbereich gesperrt bleibenden Stellen (Nr. 8 Abs. 3 der Ausführungsregelung) beträgt 83 statt bisher 100.

Wiesbaden, 28. Juli 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1983 — III A 1 a
StAnz. 34/1983 S. 1703

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

969

Zusammenschluß der beiden Evangelischen Kirchengemeinden Gräveneck und Falkenbach

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Weilburg hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Falken-

bach, Dekanat Weilburg, zur Evangelischen Kirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die neue Evangelische Kirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Gräveneck und Falkenbach, beide Dekanat Weilburg.

§ 3

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wirbelau, Dekanat Weilburg, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, wird mit deren Rechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 4

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, wird Pfarrstelle des Rechtsnachfolgers.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. August 1983

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 881/0/01 — 148
StAnz. 34/1983 S. 1703

970

Auflösung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gräveneck

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Weilburg hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gräveneck, Dekanat Weilburg, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Gräveneck, Falkenbach und Wirbelau, alle Dekanat Weilburg, wird aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. August 1983

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 881/0/01 — 147
StAnz. 34/1983 S. 1704

971

Errichtung der Pfarrvikarie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen

Mit Zustimmung der Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Laurentius in Eppstein und der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§1

Für die Katholiken der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen wird eine Pfarrvikarie errichtet. Pfarrkirche wird die Filialkirche in Eppstein-Vockenhausen.

§ 2

Die zur Katholischen Kirchengemeinde Eppstein-Vockenhausen gehörenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Laurentius in Eppstein aus und werden der Pfarrvikarie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1983.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. August 1983

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/07 — 271
StAnz. 34/1983 S. 1704

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

972

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A und Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 24. Januar 1983 — IV b 12 — 99.1.2.2.7 B (MA 2/82) — habe ich der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für das Kernkraftwerk Biblis, Block A und Block B, eine Änderungsgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern erteile ich gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, die Genehmigung zur Erweiterung des elektrischen Netzanschlusses zur Verbesserung der Eigenbedarfsversorgung der Blöcke A und B des Kernkraftwerkes Biblis.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 23. August 1983 bis einschließlich 5. September 1983

a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und

b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 3. August 1983

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 52 — 99.1.2.2.7 B (MA 2/82)
StAnz. 34/1983 S. 1704

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

973

Vorläufige Richtlinien für integrative Gruppen in Sonder- und Regelkindergärten im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich die

Vorläufigen Richtlinien für integrative Gruppen in Sonder- und Regelkindergärten im Lande Hessen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Vorläufige Richtlinien für integrative Gruppen in Sonderkindergärten und Regelkindergärten im Lande Hessen

Nachstehende Richtlinien für integrative Gruppen in Sonderkindergärten und Regelkindergärten im Lande Hessen werden erlassen, um eine mehrjährige Erprobung integrativer Arbeitsformen in Sonderkindergärten und Regelkindergärten zu ermöglichen.

1. Allgemeines

Integrative Gruppen sind Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten, in denen nicht schulpflichtige minderjährige Behinderte im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils gültigen Fassung und nichtbehinderte Minderjährige — soweit erforderlich mit dem Ziel der Eingliederung in die Gemeinschaft — regelmäßig gemeinsam betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden, und zwar im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Für die Aufnahme behinderter Kinder in integrative Gruppen gilt Abschn. A.1.3 der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen (StAnz. 1973 S. 107 ff.) entsprechend.

2. Aufgabe integrativer Gruppen

Aufgabe integrativer Gruppen ist es, neben der Erfüllung der in den Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen bestimmten Aufgabe des Sonderkindergartens und der in den Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen (StAnz. 1973 S. 2357 ff.) bestimmten Aufgabe des Regelkindergartens behinderten und nichtbehinderten Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize zu bieten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und an das Miteinanderleben gewöhnen. Im Hinblick auf die behinderten Kinder hat die integrative Gruppe die Aufgaben des Sonderkindergartens i. S. von Abschn. A.2 der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen wahrzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Beratungsdiensten und Therapeuten muß gewährleistet sein. Die erforderlichen ambulanten Therapieangebote müssen verfügbar sein, und zwar so weit wie möglich innerhalb der Einrichtung.

3. Gruppenstärke und Betreuungszeit

Die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder erfordert eine angemessene Begrenzung der Gruppenstärke und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern. In der Praxis haben sich integrative Gruppen mit einer Gruppenstärke von maximal 15 Kindern bei einem Anteil von 4—5 behinderten Kindern besonders bewährt. Integrative Gruppen sollen altersgemischt sein und sollen Behinderte unterschiedlicher Behinderungsarten fördern.

In den integrativen Gruppen muß das allgemeine Angebot an Betreuungszeit für behinderte und nichtbehinderte Kinder grundsätzlich gleich sein. Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen bzw. den Anforderungen an eine wirksame Eingliederungshilfe.

4. Personelle Besetzung

Die Förderung und Betreuung der behinderten und der nichtbehinderten Kinder in integrativen Gruppen muß durch geeignete Kräfte im Sinne der einschlägigen Richtlinien des Landes Hessen in ausreichender Zahl gesichert sein. Für die integrative Gruppe ist eine personelle Besetzung mit zwei Fachkräften wünschenswert. In jedem Fall ist eine Mindestbesetzung mit einer Fachkraft und einer Zweitkraft erforderlich. Zivildienstleistende sowie Mitarbeiter, die vorwiegend zum Zweck des Erwerbs der Zulassungsvoraussetzungen für die Erzieherausbildung im Kindergarten tätig sind, gelten nicht als geeignete Zweitkräfte. Sofern Berufspraktikanten als Zweitkräfte eingesetzt werden, ist für die Zeit ihrer ausbildungsbedingten Abwesenheit für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

Den pädagogischen Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich beruflich fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an einschlägigen, insbesondere heil-/ bzw. behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten dringend erwünscht.

5. Leitung

Die Leitung von Einrichtungen mit integrativen Gruppen soll nur geeigneten Fachkräften mit ausreichender beruflicher Erfahrung übertragen werden. Sobald eine Einrichtung insgesamt drei oder mehr Gruppen umfaßt, soll der Leiter von der Führung einer Gruppe freigestellt werden. Er muß sich jedoch an der praktischen pädagogischen Arbeit beteiligen. Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen stattfinden.

6. Räumliche Gestaltung und Ausstattung

Räumliche Gestaltung und Ausstattung von Einrichtungen mit integrativen Gruppen müssen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und zweckdienliche Betreuung erfüllen und die angestrebte Förderung sowohl der behinderten wie auch der nichtbehinderten Kinder ermöglichen. Neben den erforderlichen Gruppenräumen sollen ein geeigneter Mehrzweckraum sowie ein für Einzelförderung geeigneter Raum vorhanden sein. Bei der Bestimmung der Anforderungen im Einzelfall ist angemessen zu berücksichtigen, daß diese Vorläufigen Richtlinien der Erprobung integrativer Arbeitsformen dienen.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

Gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in integrativen Gruppen setzt in besonderem Maße die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Eltern untereinander voraus. Daher sind alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuschöpfen mit dem Ziel, die Eingliederung der Kinder in die Gemeinschaft auch über den Kindergarten hinaus zu fördern.

8. Kostenübernahme

Für die Kostenübernahme in Einrichtungen mit integrativen Gruppen i. S. von Ziff. 3 Satz 2 gilt § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG. Der überörtliche Sozialhilfeträger übernimmt anteilige Kosten für integrative Gruppen nur dann, wenn in Abstimmung mit dem Hessischen Sozialminister und dem Landesjugendamt Hessen festgestellt wird, daß der Träger die in Ziff. 2 geregelten Aufgaben integrativer Betreuung erfüllt.

Im übrigen sind die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen sowie die Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

Wiesbaden, 2. August 1983

Der Hessische Sozialminister
M — II B 2 — 52 j 0807
— Gült.-Verz. 3420, 343 —

StAnz. 34/1983 S. 1704

974

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

hier: Bekämpfung von Tierseuchen gemäß § 3 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 24. Mai 1973 (StAnz. S. 1173)

Gemäß § 3 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Regelung:

1. Die Bekämpfung von Tierseuchen obliegt bei eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, den Vorständen der Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus-Liebig-Universität Gießen, sofern die Vorstände approbierte Tierärzte sind.

   Eine entsprechende Regelung findet für die Firma Behringwerke AG, Marburg, Anwendung.

2. Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen finden i. S. der Nr. 1 mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben.

3. Soweit die Tierseuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung des Tieres mit meiner Genehmigung abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Seuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen.

   Entsprechende Anträge sind mir mit einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes — ggf. fernmündlich voraus — direkt zuzuleiten.

4. Die verantwortlichen Tierärzte der beiden Institutionen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruches einer Tierseuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt anzuzeigen.

5. Diese im begrenzten Umfang übertragene eigenverantwortliche Tierseuchenbekämpfung kann jederzeit widerrufen werden.

6. Der o. a. Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 24. Mai 1973 (StAnz. S. 1173) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Juli 1983

Der Hessische Sozialminister
VII B 3 — 19b 22/07
— Gült.-Verz. 3560 —

StAnz. 34/1983 S. 1705

975 **DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Merzhausen der Gemeinde Willingshausen im Schwalm-Eder-Kreis, soweit die Zone III B in den Regierungsbezirk Gießen hineinreicht

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) den Regierungspräsidenten in Kassel auch insoweit zur zuständigen Wasserbehörde, als die Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Merzhausen der Gemeinde Willingshausen festzusetzenden Wasserschutzgebietes in die Gemarkungen Heidelbach und Fischbach der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis, in den Regierungsbezirk Gießen hineinreicht.

Wiesbaden, 3. August 1983

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IC2 79b 06.41 31/83
StAnz. 34/1983 S. 1706

976 **PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

L. beim Hessischen Rechnungshof

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsoberrat Gerhard Kuschel (31. 7. 83) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG;

entlassen:

Oberrechnungsrat Hans Christ (4. 7. 83) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

Darmstadt, 9. August 1983

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 1/83
StAnz. 34/1983 S. 1706

977 DARMSTADT **DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nidda/Stadtteil Michelnau, Wetteraukreis, vom 28. Juli 1983

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Nidda, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Michelnau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nidda/Stadtteil Michelnau, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Fauerbach, Michelnau, Nidda und Wallernhausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 1 000 und 1 : 500), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 80 (teilweise) der Gemarkung Michelnau.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 80.

II. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Michelnau:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 43—46, 48/1, 48/2, 62/2, 62/3, 62/4, 63, 75—79, 80 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 81—96, 100, 113—122 und 146,

Flurstück Nr. 147 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes (1. Knickpunkt nördlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes) zur nordwestlichen Seite des Flurstückes (1. Knickpunkt nördlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes) verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 188 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 43 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 189 und 190 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 48/2 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 192 und 193,

Flurstück Nr. 197 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte östliche Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 150 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 198/1, 198/2 und 199,

Flurstück Nr. 200 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 113 zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 100 (Polygonpunkt 394) verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 203 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 122 begrenzt),

Flurstück Nr. 204,

Flurstück Nr. 206 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 146 begrenzt),

Flurstück Nr. 214 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 62/4 begrenzt),

Flurstück Nr. 215 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 100 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 96 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 216—218,

Flurstück Nr. 219 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 76 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 verläuft, begrenzt),

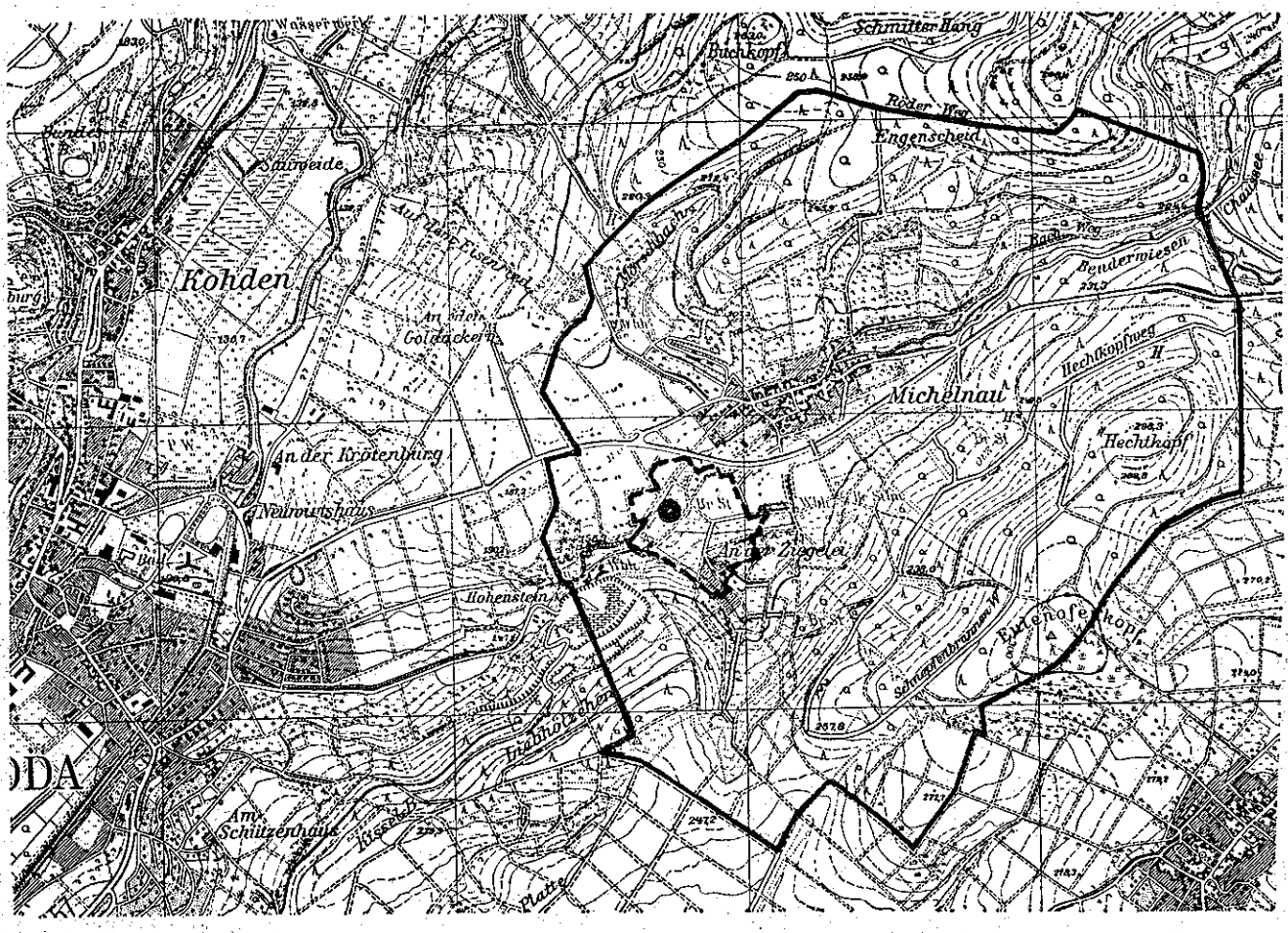

Zeichenerklärung:

● Fassungsbereich (Zone I)
----- Engere Schutzzone (Zone II)
——— Weitere Schutzzone (Zone III)

Flurstück Nr. 220 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 147 [1. Knickpunkt nördlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 147], zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 146 [1. Knickpunkt südlich des nördlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt),

Flur 4 Flurstück Nr. 14 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 14 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 15—19,

Flurstück Nr. 144/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 146 zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 147 [1. Knickpunkt nördlich des südlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 148 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 148 [Polygonpunkt 750] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 149.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Fauerbach, Michelnau, Nidda und Wallernhausen:

Gemarkung Fauerbach

Flur 8 Flurstücke Nrn. 19—22, 5/10, 23—47, 141 und 145—148,

Flurstück Nr. 149 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 19 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 151 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 150 zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 46 [Polygonpunkt 676] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 168 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47 zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 168 [Polygonpunkt 963] verläuft, begrenzt),

Flur 9 westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/1 (Polygonpunkt 879) zu der südöstlichen Seite des „Schießplatzweges" (Polygonpunkt 717) verläuft, und die östliche Seite des „Schießplatzweges" begrenzt,

Gemarkung Michelnau

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches,

Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme

der Flurstücke Nrn. 135—142, 170—172, 179 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 11 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 180 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 180 und 181 und der Engeren Schutzzonen,

Flur 5 Flurstück Nr. 11,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 1 und 3,

Flurstück Nr. 4 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 20 [Polygonpunkt 578] zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 7/1,

Flurstück Nr. 14/1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 521] zu den nordöstlichen

Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 570] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 17 und 18/2,
Flurstück Nr. 20 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 578] zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 22,

Gemarkung Nidda

Flur 14 Flurstücke Nrn. 37—44,
Flurstück Nr. 54 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 37 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 55—57,

Gemarkung Wallernhausen

Flur 17 Flurstück Nr. 54 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 55 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 56—66.

§ 3
Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
l) Kernreaktoren,
m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
p) Rangierbahnhöfe,
q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
s) militärische Anlagen,
t) die Massentierhaltung,
u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
b) Baustellen und Baustofflager,
c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
d) Friedhöfe,
e) Campingplätze und Sportanlagen,
f) das Zelten und Lagern,
g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) Sprengungen,
l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
n) die Überdüngung,
o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben — ausgenommen landwirtschaftliche Dräne und Vorflutgräben bis zu 1,50 m Tiefe,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Nidda und der zuständigen staatlichen Behörden
a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich versehen,
g) an den in der Engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:
1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. Magistrat der Stadt Nidda, 6478 Nidda,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 34/1983 S. 1706

978

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen III" der Gemeinde Limeshain/Ortsteil Himbach, Wetteraukreis, vom 27. Juli 1983

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Limeshain wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen III" im Ortsteil Himbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen III" der Gemeinde Limeshain/Ortsteil Himbach, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Eckartshausen und Himbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterkarten i. M. 1 : 250, 1 : 500 und 1 : 1 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Himbach:

Flur 4 Flurstück Nr. 175 (südwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m zur Brunnenachse parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 175 verläuft, und im Norden durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite [8 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 175] rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 176 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m zur Brunnenachse parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 175 verläuft, begrenzt).

II. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Himbach:

Flur 4 Flurstücke Nrn. 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 168 bis 174, 175 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 176 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 177—187, 261, 262, 275 und 276.

III. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eckartshausen und Himbach:

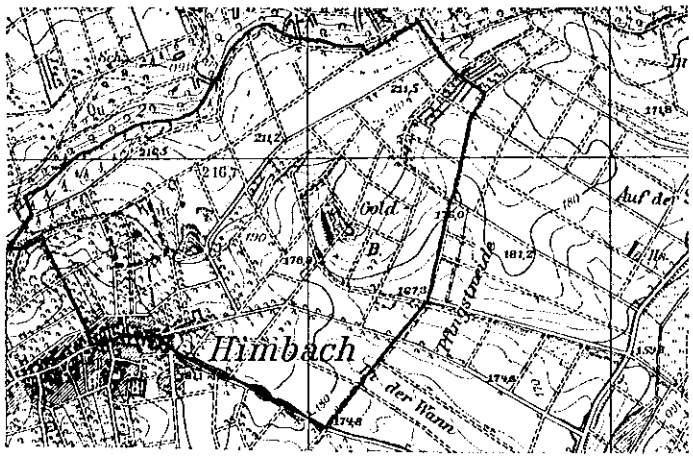

Zeichenerklärung:

● Fassungsbereich (Zone I)
----- Engere Schutzzone (Zone II)
——— Weitere Schutzzone (Zone III)

Gemarkung Eckartshausen

Flur 5 Flurstücke Nrn. 121—132, 133/1, 133/2, 134—153, 154/1, 155/1 und 156,

Flurstück Nr. 249 (südwestlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes [südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Nr. 251] rechtwinklig zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 252—257,

Flurstück Nr. 260 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 245 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 129 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Himbach

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1—5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 7, 8, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 13, 14/1, 15/1, 16, 17/1, 18, 19/1, 20/1, 23/1, 26/1, 27/2, 29/1, 30, 31, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 37/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 42, 43, 44/2, 44/3, 45/2, 47/1, 48/1, 48/2, 49, 50/1, 583, 583/4/10, 584/1, 585, 630/1 und 647/1,

Flur 2 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 144/22 (L 3189) und die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 84/1, 84/2 und 85 begrenzt,

Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1, 102—115, 181 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 101 begrenzt), 182, 185 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 114 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 102 verläuft, begrenzt) und 186,

Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches,

Flur 5 Flurstück Nr. 1/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/2 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 606 a] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 1/2 und 1/4,

Flurstück Nr. 1/13 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 606 a] zu der südwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 606] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 21—51, 52/1, 52/2, 54—59, 60/1, 60/2 und 60/3,

Flurstück Nr. 175/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 180 zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 13/1 [Polygonpunkt 607] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 176—179 und 189.

§ 3
Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
l) Kernreaktoren,
m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
p) Rangierbahnhöfe,
q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
s) militärische Anlagen,
t) die Massentierhaltung,
u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
b) Baustellen und Baustofflager,
c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
d) Friedhöfe,
e) Campingplätze und Sportanlagen,
f) das Zelten und Lagern,
g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) Sprengungen,
l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
n) die Überdüngung,
o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Limeshain und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich versehen,
g) an den in der Engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
obere Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises,
untere Wasserbehörde,
6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises,
Katasteramt,
6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises,
Kreisgesundheitsamt,
6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain,
6477 Limeshain,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13,
6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 34/1983 S. 1709

979

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 1. Juli 1975 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Kfz-Handwerker Klaus-Dieter Zielinski ausgestellte Dienstausweis Nr. 29 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 8. August 1983

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 d 14
StAnz. 34/1983 S. 1712

980 GIESSEN

5. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die 5. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am

Mittwoch, 24. August 1983, 17.00 Uhr,

in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Landkreis Gießen, statt. Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
   hier: Entwurf des Kapitels 4 „Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen"
3. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
   hier: Beschlußfassung über die Anhörung des Planentwurfs
4. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 8. August 1983

Der Regierungspräsident
51 93 b 10 — 01
StAnz. 34/1983 S. 1712

981 KASSEL

Genehmigung der Dres. Haackert-Stiftung zur Förderung der genetischen Vorsorge in Kassel

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 27. Juni 1983 errichtete Dres. Haackert-Stiftung zur Förderung der genetischen Vorsorge mit Sitz in Kassel genehmigt.

Kassel, 29. Juli 1983

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — 1.20
StAnz. 34/1983 S. 1712

982

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Lehrgang „Personalführung, Projekt-Management und Team-Entwicklung"

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — führt einen Fortbildungslehrgang zu Personalführung, Management- und Angewandter Gruppendynamik für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch.

Teilnehmerkreis:

a) alle Führungskräfte (z. B. Amtsleiter, Abteilungsleiter, Angestellte in Vorgesetztenpositionen u. dgl.),
b) Ausbildungsbeauftragte,
c) alle Mitarbeiter, die auf Zusammenarbeit angewiesen sind und diese Zusammenarbeit so effektiv wie möglich gestalten wollen.

Lehrziel:

— Arbeitsmotivation und -zufriedenheit werden erhöht,
— reibungslosere Kooperation und Kommunikation im innerbetrieblichen Bereich,
— Betriebsklima und Arbeitseffektivität werden verbessert.

Lehrinhalte:

— Typische Rollenmuster in Arbeitsgruppen
— Verändertes Risikoverhalten von Gruppen und Teams
— Entscheidungen treffen in einer Arbeitsgruppe
— Konflikt und Kooperation in der Arbeitsgruppe
— Gruppendruck zu Einstellungskonformität
— Theorie sozialer Vergleichsprozesse
— Gruppenzusammenhalt und Verhalten gegenüber Nonkonformisten
— Leistungsvorteile und -nachteile von Teams und Arbeitsgruppen
— Leistungsveränderungen des einzelnen in der Gruppe
— Massenpsychologische Gefahren von Gruppen
— Sympathie und Antipathie — das Soziogramm

Arbeitsmethodik:

Diese Fortbildungsveranstaltung besteht aus theoretischen Lehreinheiten und praktischen Übungen. Im Übungsbereich werden gruppendynamische Übungen, Verhaltenstraining und Rollenspiel als Arbeitstechniken eingesetzt. Videoaufzeichnung und -analyse ermöglicht jedem Teilnehmer eine verstärkte Selbstbeobachtung und Verhaltenskontrolle.

Termin und Anmeldung:

Der Lehrgang findet vom 10. Oktober bis 14. Oktober 1983 in der Bildungsstätte Schmitten/Ortsteil Dorfweil statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 396,75 DM, für Nichtmitglieder 494,50 DM (57,5 Unterrichtsstunden × 6,90 DM bzw. 8,60 DM). Für Unterbringung (Einzelzimmer mit Vollpension) ist ein Pauschalpreis von 49,— DM pro Tag und Person vereinbart worden.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis zum 10. September 1983 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden (Tel. 0 61 21/30 50 37/38), zu richten.

Wiesbaden, 10. August 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Verwaltungsseminar —
StAnz. 34/1983 S. 1712

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Immissionsschutzrecht, Entscheidungen. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirig. Loseblattsammlung, 9. Erg.Liefg., DIN A 5, 2 Plastikordner mit Prägung und Mechanik; Gesamtwerk einschl. 9. Erg.Liefg, 125,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Die Ergänzungslieferung umfaßt 14 Entscheidungen aus der Zeit zwischen Ende 1981 und Herbst 1982. Zwei Entscheidungen befassen sich mit einer Reihe in der Praxis immer wieder auftauchender Fragen des Fluglärmrechts; auch bei den anderen die Lärmbekämpfung betreffenden Entscheidungen steht der Verkehrslärm im Mittelpunkt. Im übrigen Immissionsschutzrecht und im Atomrecht konzentrieren sich die meisten Entscheidungen auf Fragen des Genehmigungsverfahrens: Einwendungen, Einwendungsausschluß, Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Begriff der Nachbarschaft. Hinsichtlich der materiellrechtlichen Fragen spielen Zweck, Inhalt und Ausmaß der Vorsorgeverpflichtung eine Rolle; eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus. Die Bedeutung des Bauplanungs- und Fachplanungsrechts für den Immissionsschutz wird durch eine Reihe weiterer Entscheidungen unterstrichen. —ß

Vorsätzliche Brandstiftungen. Von Stefan Bruch. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Regelung dieser Delikte unter besonderer Berücksichtigung historischer, kriminologischer und kriminalistischer Aspekte. 1983, 247 S., kart., 34,— DM. Dissertation-Verlag Haag und Herchen, 6000 Frankfurt am Main.

Das vorliegende Buch enthält eine umfassende Darstellung des Themas Brandstiftung unter historischen, juristischen, kriminologischen und kriminalistischen Aspekten. Bereits das reichhaltige Literaturverzeichnis zeigt, daß sich der Autor intensiv mit der Materie auseinandergesetzt und die Probleme nicht nur einseitig juristisch gesehen hat.

Aber gerade in dieser umfassenden Darstellung liegt die Schwäche dieser Monographie. Es wird für den Leser nicht erkennbar, an wen sich das Buch wendet. Den Juristen, der in der Praxis oder in Forschung und Lehre tätig ist, mutet die ausführliche Wiedergabe des geltenden Rechts einschließlich der Bestimmungen über die Teilnahmeformen und die Schuldfähigkeit seltsam an. Hier würde dem Leser ein Blick ins Gesetz oder allenfalls in einen gängigen Kommentar genügen. Für den Gesetzgeber, der bewogen werden soll, eine Neuregelung der geltenden Vorschriften zu schaffen, ist die Darstellung der kriminalistischen Seite sicher nicht von besonderem Nutzen, zumal da der Autor bei seinem eigenen Vorschlag zu einer gesetzlichen Neuregelung auch keine Folgerungen aus den Kapiteln über Kriminologie und Kriminalistik zieht. Im übrigen deutet das ausführliche Literaturverzeichnis darauf hin, daß es bereits genügend Sekundärliteratur zu diesem Thema gibt. Für den interessierten Laien schließlich ist das Buch insgesamt zu anspruchsvoll. Der Autor beweist seine Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit in hohem Maße. Jede These wird mit einer Vielzahl von Fußnoten belegt. Jedes Problem wird ausführlich und unter allen in Betracht kommenden Aspekten erörtert. Für den Leser ist die Darstellung jedoch teilweise etwas mühsam, da der Autor ein Problem nicht gradlinig anschneidet, sondern in dogmatische Fragen einkleidet, die ihrerseits erörtert werden, bevor er zu dem eigentlichen Problem gelangt. Dies führt mitunter zu einer längeren Auseinandersetzung mit Literaturmeinungen, bevor sich der Autor der „weitaus überwiegenden und allgemein herrschenden Meinung" anschließt und zu dem eigentlichen Thema des betreffenden Kapitels gelangt.

Das Anliegen des Autors, eine Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften über die Brandstiftung zu erreichen, wird eigentlich erst im letzten Kapitel der Monographie verständlich. Er weist zwar in der Einleitung darauf hin, daß das geltende Recht erneuerungsbedürftig sei, jedoch machen die ersten Kapitel, die als solche durchaus interessant sind, das Anliegen des Autors nicht deutlich. Der Verfasser stellt an den Schluß seines Buches einen Vorschlag, in fünf Paragraphen die vorsätzliche Brandstiftung gesetzlich neu zu fassen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber in den letzten Jahren ein Gesetz erlassen hätte, das sprachlich so klar, prägnant und allgemein verständlich wäre wie dieser Vorschlag des Autors.

Leider macht der Verfasser — aus der Sicht des Praktikers — den Fehler, eine Verschärfung der gesetzlichen Strafsanktionen zu verlangen in der Erwägung, die von ihm angesprochenen Gerichtsurteile seien im Strafmaß deshalb so niedrig ausgefallen, weil das Gesetz unklar und der Strafrahmen zu gering sei. Das ist ganz sicher nicht richtig, wie sich auch auf anderen Rechtsgebieten zeigt, z. B. dem Umweltstrafrecht. Die Schwierigkeiten dürften in erster Linie im Bereich der Sachverhaltsaufklärung liegen und nicht im Bereich der Rechtsanwendung, ferner gerade bei den Brandstiftungsdelikten in der Täterpersönlichkeit. Der Autor weist in seinem Kapitel „Kriminalätiologie" selbst auf die zum Teil schwer gestörten Täter hin. Die Konsequenz wird in vielen Fällen eine milde Strafe sein — entsprechend der geringen Schuld des gestörten Täters — oder eine Einweisung in eine Anstalt. Eine Erhöhung des gesetzlichen Strafrahmens wird in diesen Fällen gewiß keine strengeren Urteile hervorrufen. Im Bereich der Brandstiftung gibt es auch nicht das bei neueren (Straf-)Rechtsgebieten — wie z. B. dem Umweltstrafrecht — zu beobachtende Phänomen, daß das Bewußtsein der zur Rechtsfindung Berufenen über die Gemeinschädlichkeit des mit Strafe bedrohten Tuns noch nicht so ausgeprägt ist, so daß der Gesetzgeber den Stellenwert des Gesetzes nicht durch eine höhere Strafandrohung zu betonen braucht.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die vorliegende Monographie interessante Aspekte bietet und die Kritik am geltenden Recht sicher angebracht ist. Der Autor hätte jedoch möglicherweise sein berechtigtes Anliegen in einem Aufsatz in einer juristischen Fachzeitschrift kürzer, prägnanter und damit noch einleuchtender zum Ausdruck bringen können.

Staatsanwältin Christiane Schick-Jensen

Kant und der Rechtsstaat. Von Gottfried Dietze. Walter-Eucken-Institut, Vorträge und Aufsätze, Heft 83. 1980, 82 S., 32,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der Autor unternimmt den Versuch einer Darstellung des politischen Denkens Kants, das bei sonstigen Untersuchungen seines Werks weniger im Vordergrund steht. Tatsächlich sind Kants politische Auffassungen vereinzelt und verstreut erst in seinen letzten Lebensjahren veröffentlicht worden, sie in ein gedankliches System einzuordnen, war ihm nicht mehr vergönnt. Wenn jedoch der Begriff der Freiheit Schlüsselwort des philosophischen Denkens Kants ist, so wird deutlich, daß seine gesamte Philosophie von Anfang an durchaus als politische Philosophie verstanden werden kann.

In einem ersten Teil der Arbeit untersucht der Autor Kants Vorstellungen von der Freiheit des einzelnen, im zweiten Teil behandelt er die Beschränkungen der Freiheit durch staatliche Funktionen.

Der erste Teil befaßt sich zunächst mit dem Kant'schen Freiheitsbegriff als „Grundbegriff aller unbedingt praktischen Gesetze" und beleuchtet ihre verschiedenen Aspekte, die Freiheit der Religion, des Gedankens, der „Feder", der Wissenschaft und Künste sowie des Handelns. Dabei unterscheidet Kant zwischen „innerer" und „äußerer" Freiheit, wobei innere Freiheit statt eines Zwanges von außen vermittelt wird durch „das Vermögen des Selbstzwanges, und zwar nicht vermittels anderer Neigungen, sondern durch rein praktische Vernunft". „Äußere" Freiheit ist für Kant die „unbegrenzte oder wilde Freiheit im Naturzustand und die gesetzliche Freiheit im Gemeinwesen", wobei er allerdings eine genaue Definition schuldig bleibt. Immerhin wird deutlich, daß unter äußerer Freiheit im Staat eine Gesellschaft zu verstehen ist, „in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird, d. i. eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung, die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung". Noch deutlicher wird es an anderer Stelle, wo es heißt, äußere Freiheit sei „rechtliche Freiheit", die „Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können".

Kants Begriff der Pflicht, die immer eng mit dem von ihm gepriesenen moralischen Gesetz verbunden ist, schließt die Befolgung positiver Gesetze ein. Die Natur habe den Menschen die Vernunft gegeben, ihre Freiheit „durch allgemeine, und zwar äußere Gesetzmäßigkeit, welche das bürgerliche Recht heißt, einzuschränken". Kant betont immer wieder die Notwendigkeit einer „wahren bürgerlichen Verfassung" und versteht darunter die republikanische Verfassung, da nur unter ihr durch die Gesetze nicht nur die Freiheit des einzelnen, sondern auch die der Regierung oder des Staates eingeschränkt werde. Konsequent nennt er als eines der Merkmale einer republikanischen Verfassung die Gewaltenteilung.

Die Broschüre ist wie das Werk Kants selbst nicht leicht zu lesen. Ihr offenbares Ziel, einen ersten Zugang zu Kants politischen Gedanken zu eröffnen, erreicht sie nur mit erheblichen Abstrichen. Störend und ermüdend wirkt die nicht endende Aneinanderreihung von Zitaten in wörtlicher oder indirekter Form. Die Unterteilung der Arbeit in die Freiheit des einzelnen einerseits und die Darstellung staatlicher Funktionen andererseits erscheint willkürlich, da sich Gedanken und Zitate fast zwangsläufig wiederholen, und die Einschränkung der Freiheit des einzelnen durch die als notwendig anerkannten Institutionen bedingt wird.

Insgesamt scheint mir die Arbeit nicht wesentlich zum besseren Verständis der politischen Gedanken Kants beizutragen, vielleicht liegt dies aber auch nur daran, daß von diesen politischen Gedanken heute keine neuen Impulse für aktuelle Diskussionen über Gefährdungen unseres Rechtsstaats ausgehen können.

Regierungoberrat Claus-Peter Schroer

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Gemeinden sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. Loseblatt-Kommentar, 4 Bände, 63. Erg.Liefg., Stand 1. Januar 1983, 56,— DM; Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Der Kommentar ist mehrfach schon besprochen worden (s. StAnz. 1979 S. 2069, StAnz. 1980 S. 1398 und 1981 S. 1670). Die 63. Ergänzungslieferung hat u. a. Regelungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, zur Stadterneuerung, zur Wohnungsbauförderung und zum Bauordnungsrecht zum Inhalt. Die Hessischen Wohnungsbaurichtlinien vom 22. April 1980 (StAnz. 1980 S. 776) enthält diese Ergänzunglieferung. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Richtlinien inzwischen geringfügig durch Erlaß vom 27. Januar 1983 (StAnz. S. 481) geändert worden sind.

Die in früheren Besprechungen vorgenommenen Würdigungen des Gesamtwerkes gelten auch für diese Ergänzungslieferung.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

Das aktuelle Wohngeldrecht. Textsammlung mit Hinweisen und amtlichen Begründungen von MR Dr. Buchsbaum. 1. Aufl., 1983, 256 S., DIN A 5, kart., 46,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Seit dem 1. Januar 1981 ist das Wohngeldgesetz fünfmal geändert worden. Auf Grund der Sparmaßnahmen der Bundesregierung sind in diesem Jahr zum 1. März und zum 1. Juli neue Vorschriften in Kraft getreten. Das auch für Sachkundige zum Teil unübersichtlich gewordene Rechtsgebiet ist in der jetzt erschienen Textsammlung für die Praxis übersichtlich dargestellt.

Die Sammlung enthält die Texte des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit den amtlichen Begründungen, eine ausführliche Einführung in das Wohngeldrecht mit Beispielen und Tabellen sowie eine Übersicht zu den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren).

Damit wird vor allem den Wohngeldstellen eine zuverlässige Übersicht über das geltende Recht gegeben. Eine wichtige Hilfe für das Verständnis und die Anwendung der neuen Vorschriften stellt die Dokumentation amtlicher Gesetzesmaterialien dar: Gesetzesbegründungen der Bundesregierung, Stellungnahmen des Bundesrates mit Gegenäußerungen der Bundesregierung und Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse des Deutschen Bundestages. Hervorzuheben ist auch das ausführliche Stichwortverzeichnis.
Diese Textsammlung fällt allerdings nicht nur durch ihre besondere Qualität, sondern auch durch den hohen Preis auf.

Regierungsoberrat Klaus Langner

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT mit Vergütungsordnungen. Von Ministerialdirektor a. D. Horst Clemens, Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Ministerialrat a. D. Werner Steingen, Regierungsdirektor Friedrich Wiese, Regierungsdirektor Hermann Fohrmann und Ltd. Ministerialrat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 66. Erg.Liefg. zu den Bänden I bis III, zur Vergütungsordnung Bund/Länder und zur Vergütungsordnung VKA; Gesamtwerk, ca. 5700 S., 5 Ordner, 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen bringen das Werk einschließlich der Kommentierung zu den Vergütungsordnungen auf den Rechtsstand vom April 1983 und enthalten bzw. berücksichtigen — neben laufender Aktualisierung — insbesondere die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit (speziell zu §§ 4, 8 und 70 BAT sowie zur Eingruppierung der Angestellten), die Überarbeitung der Kommentierungen zu §§ 11 und 35 BAT, die Änderungen des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und die neuen Rundschreiben des BMJFG und des BMI zum Kindergelt im Anhang zu § 31 BAT, die Anpassung der Kommentierungen an die neue Gesetzgebung (z. B. Haushaltsbegleitgesetz 1983), die Änderungen von in Bezug genommenen Rechtsvorschriften, vervollständigende Hinweise zu den Tätigkeitsmerkmalen (einschließlich der Änderungen von Ausbildungsvoraussetzungen im Bereich Bund/Länder und VKA) sowie die Änderung der Lehrer-Richtlinien der VKA.

Die Einarbeitung der im Zuge der Lohnrunde 1983 abgeschlossenen Tarifverträge wird für eine der nächsten Ergänzungslieferungen erwartet.

Oberinspektor Uwe Bauer

Staat und Gemeinden zwischen Konflikt und Kooperation. Von Joachim Jens Hesse/Heinrich Ganseforth/Dietrich Fürst/Ernst-Hasso Ritter (Hrsg.). 1983, 261 S., 15,3 × 22,7 cm, Saiesta, brosch., 68,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

In dem Sammelband wird das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden aus mehreren Perspektiven beleuchtet. Im 1. Kapitel unter dem Thema „Stadt und Staat — Veränderungen der Stellung und Funktion der Gemeinden im Bundesstaat?" beschäftigt sich Joachim Jens Hesse mit der Situation in der Bundesrepublik Deutschland, Daniel Thürer mit der in der Schweiz. Das 2. Kapitel behandelt das Ressourcenproblem, mit dem sich Klaus Gretschmann (Ursachen und Folgen der Finanzkrise der Städte), Horst Graef (Die Probleme der kommunalen Finanzentwicklung aus der Sicht der Landesplanung: Fragen und Lösungsmöglichkeiten) und Dietrich Fürst (Ansätze zu einer politischen Theorie des kommunalen Finanzausgleichs) beschäftigen. Im 3. Kapitel „Veränderungen" im Bereich der Problemverarbeitung: Regionalplanung — lokale Einflußnahme auf den Staat?" finden sich Beiträge von Arthur Benz/Franz W. Henrich (Beteiligung der Gemeinden in der Regionalplanung: Formen und Strategien der Durchsetzung kommunaler Interessen gegenüber dem Staat), von Albert Harms (Regionalplanung zwischen Dezentralisierung und Kooperation — Die nordrhein-westfälische Perspektive) und von Michael Schulz-Trieglaff (Möglichkeiten endogener Entwicklungsstrategien in der Raumordnungspolitik des Bundes). Im 4. Kapitel wird auf die materielle Problematik am Beispiel der Strukturpolitik eingegangen. Es enthält Aufsätze von Heinrich Ganseforth (Regionale Strukturpolitik in Verdichtungsräumen), von Jan Uhlmann (Regionale Strukturpolitik im peripheren ländlichen Raum für eine Politik der dezentralen Stabilisierung) und von Franz Lehner (Staatsinterventionismus im Spannungsfeld von Zentralisation und Dezentralisation: Das Beispiel der regionalen Wirtschaftspolitik).

Im 5. Kapitel befaßt sich Ernst-Hasso Ritter mit der kommunalen Selbstverwaltung auf der Suche nach ihrem Standort.

Die Autoren marschieren mit wahrlich wichtigen und interessanten Themen in die Arena der Diskussion um den Standort der kommunalen Selbstverwaltung. Themen sind gewissermaßen Versprechungen für den Interessenten, und man kann sagen, daß diese Versprechungen im großen und ganzen in der vorliegenden Publikation auch eingelöst werden. Joachim Jens Hesse weist in seiner Einführung darauf hin, daß man versuche, einige wichtige Entwicklungslinien im Verhältnis zwischen Staat und Stadt aufzuzeigen und sich dabei frage, ob das historisch immer spannungsreiche Verhältnis mit der relativen Statik der verfassungsrechtlichen Perspektive ausreichend erfaßt werde oder ob nicht eine der Dynamik der Entwicklung entsprechendere und öffentliche wie private Reaktionsweisen einbeziehende Sichtweise angemessener erscheine. Ein Überblick enthält Hinweise darauf, daß in verschiedenen Bereichen die kommunale Selbstverwaltung eine gewisse Repolitisierung und eine Bedeutungssteigerung erfahre oder erfahren habe, wobei es zwar nicht um neue Aufgabenstellungen, aber um veränderte Problemlösungen gehe. Diese These wird anhand einzelner Probleme und Politikbereiche überprüft.

Hesse untermauert seine These vom Bedeutungszuwachs der kommunalen Ebene mit Hinweisen auf folgende erkennbare Entwicklungstendenz: Die Steuerungszentralisierung stoße bei zunehmender Ausdifferenzierung der Lebens- und Produktionsprozesse auf eine Grenze, heterogene Problemausprägungen einheitlich standardisiert über den Zentralstaat regeln zu können; die Vollzugsebenen gewinnen dadurch Freiräume der Anpassung staatlicher Regelungen an ihre konkrete Problemsituation. Der sozio-ökonomische Strukturwandel (Wertewandel, Zunahme von Humankapital) erzeugt neue Probleme, deren politische Inzidenz zunächst auf der Gemeindeebene anfalle in Form von Randgruppenbildungen nur der Artikulation neuer humansozialer Bedarfe (Umweltschutz, Lebensqualität, Wohnwertbezüge). Schließlich werte der politische Paradigmawechsel zu Themen der Staatsverdrossenheit und der Überbürokratisierung die Kommunalebene auf, wobei diese Aufwertung primär die größeren Städte betreffe.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Gemeinden kann gewiß nicht der Trauergesang über die Finanzprobleme der Kommunen fehlen. Gretschmann hält die üblichen Vorschläge zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden, etwa einen größeren Anteil an der Einkommensteuer („neokameralistische Position"), für wenig sinnvoll und auch erfolgversprechend. Seinen Vorschlag bezeichnet er mit „rationalistischer Strategie", führt hierzu aber verhältnismäßig wenig aus.

Auf die anderen Beiträge zur Regionalplanung und zur Strukturpolitik kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Das ist keine schwächere Bewertung dieser Beiträge. Sie belegen Hesses Ausgangsthese von der wachsenden Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und zeigen Möglichkeiten auf, wie die kommunale Selbstverwaltung als dezentrale Kraft für eine Problemverarbeitung sich anbietet.

Der Sammelband kann vor allem Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern, Vertretern des politisch administrativen Bereiches auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene sowie Verbandsvertretern und Forschungseinrichtungen empfohlen werden.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Krise der parteistaatlichen Demokratie? „Grüne" und „Alternative" im Parlament. Von Rupert Scholz. 1983, 46 S., kart. 20,— DM. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, Heft 90.) Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin.

Die Untersuchung erörtert die im Titel aufgeworfene Frage unter dem Gesichtspunkt des Einzugs „grüner" und „alternativer" Gruppierungen in Bundestag und Landesparlamente.

Der Autor konstatiert einleitend, daß vor einem allzu unbedachten oder voreiligen Gebrauch des Wortes „Krise" zu warnen sei. Jedoch seien Krisensymptome zumindest insoweit unübersehbar, wie sich Tendenzen zunehmender Destabilisierung im System unserer parlamentarischen Demokratie häuften. Bezeichnend für diese Krisensymptome sei das Erscheinen der Grünen/Alternativen in den Landesparlamenten und im Bundestag. Ihren bedenklichen Ausdruck habe diese Entwicklung in Hessen und früher auch in Hamburg gefunden, wo die Bildung regierungsfähiger Mehrheiten verhindert worden sei. Erinnerungen an Weimar würden wach, aber nur vordergründig, denn anders als die Weimarer Reichsverfassung habe das Grundgesetz Vorkehrungen gegen ein Überhandnehmen des Einflusses „basisdemokratischer" Bewegungen getroffen. Das Grundgesetz habe die demokratiestaatliche Struktur der Bundesrepublik strikt auf das Prinzip der mittelbaren oder repräsentativen Demokratie festgelegt. Verbunden und fortentwickelt sei der Systemgedanke der mittelbaren oder repräsentativen Demokratie mit dem Prinzip der parteienstaatlichen Demokratie, indem gemäß Art. 21 GG die politischen Parteien „konstitutionalisiert" bzw. in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben worden seien.

Die bereits genannten Krisenzeichen führt der Verfasser vornehmlich auf die Studentenbewegung der sechziger Jahre zurück. Ihr Beginn seien die linken und radikaldemokratischen Theoreme der sog. außerparlamentarischen Opposition. Schon damals seien jene Schlagworte und Kritikformen geprägt worden, die heute in allgemeiner Form die gesamtpolitische Szene herausforderten. Da werde vor allem vom angeblichen Demokratie- oder Legitimationsdefizit des parteienstaatlichen Systems, von der angeblich mangelnden Kongruenz und Repräsentanz der gesellschaftlich-ökonomischen Wirklichkeit durch die gegebenen parteienstaatlichen Mehrheitsverhältnisse, von deren angeblich mangelnder Identifikationskraft, von der angeblichen Parteien- und Staatsverdrossenheit der Bürger, von der angeblich nur formalen Demokratie des Grundgesetzes und von der angeblichen Krise des etablierten Parteiensystems und vom Erfordernis der demokratisierenden Systemänderung bzw. der endlichen Öffnung zur „wirklichen, realen, sozialen oder materiellen Demokratie" gesprochen. Zu hören seien Kritiken und Diskreditierungen dieser Art vor allem aus dem linken Lager. Das Ziel der linken Studentenbewegung sei es gewesen, jenes System selbst zu diskreditieren und zu überwinden, unter dem es nicht gelang, die Mehrheit der Bürger zu gewinnen und selbst zur Macht zu gelangen. Dementsprechend seien die meisten Demokratisierungspostulate in Wahrheit nicht als Forderung oder Mittel zur Herstellung von mehr demokratisch-bürgerlicher Gleichheit zu verstehen, sondern zur privilegierenden Begünstigung einzelner Minderheiten oder in der Minderheit stehender Gruppen gegenüber dem mehrheitsgetragenen Allgemeinwillen.

Immerhin sei die beschriebene Ursache, so der Autor, nicht die einzige Wurzel für die genannten Krisensymptome. Eine weitere sei in einem gewissen Unbehagen in der Bevölkerung an den gegebenen mittelbar-demokratischen und parteienstaatlichen Strukturen zu sehen. Dies indiziere die vor allem im Zeichen eines neuen ökologischen Bewußtseins gewachsene Zahl an Bürgerinitiativen. Einen Grund hierfür sucht der Verfasser in der Ausdehnung der politischen Parteien, deren Natur als Volksparteien von einem Verlust an eigenständiger politischer Kontur und differenzierender Identifikationskraft begleitet sei, im lokalen Bereich: „Je mehr die politischen Parteien auch den örtlich kommunalen Bereich erobert und dominiert haben, je mehr das örtlich-regionale Element oder politische Lokalkolorit hinter den örtlich-regionalen Repräsentanzen der politischen Parteien zurückgetreten sind, je mehr örtliche Wählervereinigungen oder Rathausparteien in ihren realen politischen Einflußmöglichkeiten zurückgewichen sind, desto stärker haben sich die dezentralen Artikulationsbedürfnisse vor allem ökologisch engagierter Bürger auf das Feld von Bürgerinitiativen und ‚grünen' Bewegungen verlagert." Einen politischen und verfassungsrechtlichen Qualitätssprung haben die Grünen und Alternativen allerdings nach Ansicht des Verfassers mit dem Versuch vollzogen, aus der Position der Lokalbezogenheit in die der Überregionalität vorzustoßen. Auf Grund der Heterogenität von Herkunft und Anliegen der verschiedenen grünen und alternativen Gruppierungen sei es zwar schwer, über die Grünen/Alternativen insgesamt eine allgemeingültige Bewertung abzugeben. Aber: „So different und diffus das Bild und die politischen Verhaltensweisen der Grünen/Alternativen realiter (noch) sind, so lassen sich doch die grundsätzlichen Konturen ihrer Zielsetzungen, ihrer politischen Programmatik und ihrer ideologischen Orientierungen inzwischen einigermaßen ausmachen. Die wichtigste Beobachtung ist die, daß die Grünen/Alternativen sich prinzipiell nicht als parlamentarische Kraft verstehen bzw. das Parlament nicht als Zentrum ihrer politischen Aktivitäten begreifen. Ihr Zentrum heißt vielmehr: ‚Basisdemokratie', soll also und vornehmlich im außerparlamentarischen Raum liegen."

Dieses Selbstbewußtsein der Grünen („parlamentarisches Spielbein" — „außerparlamentarisches Standbein") nimmt Scholz zum Anlaß, die Unvereinbarkeit ihrer Praxis und Zielsetzungen mit den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie auszuleuchten. Er hält den Grünen/Alternativen vor, letztlich das staatliche Gewaltmonopol nicht anzuerkennen, die Funktion der Legislative durch den Versuch von Übergriffen in den Exekutivbereich zu negieren (die Grünen/Alternativen richteten in den Parlamenten ihr Hauptaugenmerk auf Einzelfälle, in allgemeinpolitischen — insbesondere finanzpolitischen — Fragen zeichneten sie sich demgegenüber durch außerordentliche Naivität aus) und das Gebot des Bundesverfassungsgerichts, daß eine politische Partei sich jeder Herabsetzung, Schmähung und Verächtlichmachung des freiheitlich-demokratischen Staates und damit der ganzen repräsentativen Demokratie zu enthalten, permanent mißachteten. Die rechtliche Konsequenz, die der Verfasser hieraus zieht, ist, daß er die Eigenschaft der Grünen/Alternativen als politische Partei in Frage stellt. Daher seien die Wahlleiter bzw. Wahlausschüsse zur Prüfung aufgerufen, ob grüne/alternative Listen zu den Wahlen überhaupt zugelassen werden dürften.

Auch wenn die Schrift teilweise sehr pointierte Positionen vertritt, die zuweilen kaum der allgemeinen Zustimmung sicher sein dürfen (z. B. erscheint der administrative Weg eines Ausschlusses der Grünen von Wahlen schwerlich geeignet, der Zustimmung zu begegnen, der sich die Grünen augenscheinlich in Kreisen der jüngeren Generationen erfreuen), ist sie doch zur Lektüre nachdrücklich zu empfehlen. Denn es sind oftmals gerade die pointierten Positionen, die fruchtbare Diskussionen auslösen.

Regierungsoberrat Dr. Michael Borchmann

Findbuch zum Nachlaß des ehmaligen Hessischen Ministerpräsidenten Christian Stock (1884—1967). Von Armin Hildebrandt. Bd. 4 der Reihe Hess. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung — Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt, Bd. 16/2. 1983, 242 S., DIN A 5, 20,— DM. Herausgegeben vom Historischen Verein für Hessen, 6100 Darmstadt.

Die vorliegende Veröffentlichung ist ein umfangreiches und gut gegliedertes **Findbuch** zum Nachlaß Christian Stock (1884—1967) im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt.

Nach einem sehr kurz gehaltenen Überblick über die Lebensstationen Christian Stocks gibt das Buch in 54 Rubriken Aufschluß über die äußerst vielseitigen Wirkungsbereiche Stocks, wobei seiner Tätigkeit als Ministerpräsident des Landes Hessen ein besonders breiter Raum gewidmet ist.

Neben den Hinweisen auf Mitgliedschaften, Lehr- und Herausgebertätigkeit treten vor allem die Schriftwechselserien über Personen, Organisationen, SPD und Gewerkschaften in den Vordergrund.

Ein geographischer Index sowie ein Personen- und Zeitschriftenindex beschließen das vom Historischen Verein für Hessen herausgegebene Werk.

Studienrat Bernd Gürten

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etmer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lundt † und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 76. Erg.Liefg., 54,— DM; Gesamtwerk, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Das Gesundheitsrecht im geteilten Deutschland vereinigt diese Vorschriftensammlung, die ebenso wie andere Loseblattausgaben des R. S. Schulz Verlages zu den für die tägliche Praxis in einschlägigen Bereichen öffentlicher und privater Verwaltung unentbehrlichen Hilfsmitteln gehört. Sie enthält systematisch gegliedert in drucktechnisch übersichtlicher Form und einzigartiger Vollständigkeit nahezu alle für die Anwendung des Gesundheitsrechts relevanten Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und wichtigsten Erlasse. Der Benutzer kann mühelos die gesuchten Vorschriften nachschlagen und sich dabei leicht einen Überblick über die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Ländern verschaffen. Die in kurzer zeitlicher Folge erscheinenden Ergänzungslieferungen gewährleisten jederzeit den aktuellen Stand des Werkes.

Dies wird auch durch die 76. Ergänzungslieferung bestätigt, die neben wenigen Vorschriften des Bundesrechts vor allem die Änderungen landesrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt, von denen nur beispielhaft das bayerische Kammergesetz, die Berliner Schädlingsverordnung und für Rheinland-Pfalz zwei Durchführungsverordnungen zum Krankenhausreformgesetz erwähnt seien. Besonders hervorzuheben ist noch die schleswig-holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden, die als Anlage ein Verzeichnis sämtlicher sachlicher Zuständigkeiten aufweist, ein soweit ersichtlich neuartiger Versuch ADV-gerechter Normgebung, der den Vorteil der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit für sich hat, wenn auch das bloße Zitat die Vorschriften nicht aus sich heraus verständlich macht. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die häufigen Änderungen das Verzeichnis unübersichtlich werden lassen, sofern davon abgesehen wird, es jedesmal insgesamt neu zu veröffentlichen. Ein Abdruck der Internationalen Gesundheitsvorschriften berücksichtigt die Änderungen, die infolge der weltweiten Ausrottung der Pocken möglich geworden waren.

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

Wohngeldgesetz. Kommentar von Stadter/Gutekunst/Forster. Loseblattwerk, 16. und 17. Erg.Liefg., Stand Februar und März 1983, 244 und 258 S., 49,70 und 52,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stutgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Mit diesen Ergänzungslieferungen sind die Texte der Loseblattsammlung und der Kommentar der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getretenen Nr. 5 (§ 17 WoGG) des Art. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) angepaßt worden.

Die Verfasser haben die umfangreichen und zum Teil grundlegenden gesetzlichen Änderungen ausführlich erläutert. Alle wichtigen Zweifelsfragen, auch zu den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, sind aufgegriffen werden. Auf die Praxis zugeschnitten sind die vielen Beispiele, mit denen die zum Teil schwierige Materie veranschaulicht wird. So wird die Wohngeldberechnung bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften allgemein verständlich dargestellt.

Die Verfasser sind keinen Fragen aus dem Weg gegangen; sie haben sich sogar mit der Eingruppierung der Wohngeldsachbearbeiter befaßt. Sie neigen allerdings auch zu einer restriktiven Auslegung des Wohngeldgesetzes. So wird zu dem Begriff der notwendigen Werbungskosten nach § 12 WoGG erläutert, daß bei Fahrten zur Arbeitsstätte nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, nicht aber der bei der Steuer zu berücksichtigende Satz für die Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw angesetzt werden können.

Hervorzuheben ist noch, daß es sich derzeit um den einzigen Kommentar zum Wohngeldrecht handelt, der auf dem aktuellen Stand ist.

Regierungsoberrat Klaus Langner

Das neue Asylverfahrensgesetz. Vorschriften mit Erläuterungen. Von Dr. Martin Pagenkopf. 1983, 98 S., kart., DIN A 5, 23,75 DM. Wilhelm Jüngling Verlag, 8047 Karlsfeld.

Der Verfasser, der an der Entstehung des neuen Asylverfahrensgesetzes an maßgeblicher Stelle mitgewirkt hat, will sich mit der von ihm selbst so bezeichneten „Kurzerläuterung" des Asylverfahrensgesetzes an die Verwaltungspraxis, aber auch an die Richter, Rechtsanwälte und die in der Flüchtlingsbetreuung tätigen Personen wenden. Indessen wird die Frage gestellt werden dürfen, ob der angesprochene Personenkreis erreicht worden ist. Freilich, wer sich nur kurz über die neuen Regelungen des Gesetzes und ihren systematischen Standort unterrichten will, dem werden die in knapper Form den Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz vorangestellten allgemeinen Abschnitte über die Entstehungsgeschichte und den wesentlichen Inhalt des Gesetzes sowie über den Vergleich des Völkerrechts mit dem Asylrecht genug sein. Aber die sich in der Praxis bei der Anwendung und Auslegung des schwierigen Gesetzes zahlreich ergebenden Probleme zumal verfahrensrechtlicher Art sind schon wegen des knapp bemessenen Raumes für die Erläuterungen des Gesetzes vielfach nicht einmal angesprochen. So fehlt in den Erläuterungen zu der zentralen Bestimmung des § 1 AsylVfG jeder Hinweis auf die asylbegründende sogenannte „mittelbare" politische Verfolgung, die beispielsweise darin liegen kann, daß ethnische Minderheiten von Bevölkerungsmehrheiten mit staatlicher Billigung terrorisiert werden. Das Problem der Kurden in der Türkei und der Tamilen in Sri Lanka läßt sich jedenfalls nicht mit der in sich richtigen Feststellung lösen, das Grundrecht auf Asyl habe nicht die Aufgabe, vor allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolution und sonstigen Unruhen hervorgehen (S. 40). Die Prognose, es werde dem Asylbewerber „relativ leicht" gelingen, ein individuelles Verfolgungsschicksal vorzutragen, das von den sich mit einer Glaubhaftmachung zufriedengebenden Behörden und Gerichten nicht widerlegt werden könne (S. 40), erweist sich in der statistischen Wirklichkeit als höchst anfechtbar. Die Mahnung zur Vorsicht bei der Anerkennung sogenannter Nachfluchtgründe (S. 41) wird wenig fruchten, wenn nicht gesagt wird, welche Vorschriften (des Polizei- und Demonstrationsrechts?) strenger gehandhabt werden sollen. Richtig ist, daß die Interpretation des Begriffes „Schutz vor Verfolgung" in einem anderen Staat in § 2 AsylVfG „schwierig" ist (S. 45). Aber welchen Inhalt hat er? Bestimmt er sich objektiv nach der Abschiebungspraxis des Drittstaates oder subjektiv nach dem Sicherheitsverlangen des Asylbewerbers? Bedarf es eines Bestätigungsaktes durch den Drittstaat, und welche Rolle spielt dabei der erkennbare Wille des Asylbewerbers? Kann dieser sich etwa das Asylland aussuchen? Und welchen Inhalt muß der Verfolgungsschutz haben, wenigstens den humanitären Mindeststandard im Sinne der Menschenwürde des Art. 1 des Grundgesetzes? In den Erläuterungen zu § 10 (S. 53) wird richtig angemerkt, daß der mit der Behandlung der unbeachtlichen Asylanträge angestrebte Beschleunigungseffekt gering bleiben dürfte. Aber in der Praxis wirft diese Bestimmung ganz konkrete Fragen auf, die dringend einer Lösung bedürfen, wie etwa die: Was bedeutet es, wenn die Wochenfrist des § 10 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG in Konkurrenz zur Monatsfrist der Klage gegen die Abschiebungsandrohung tritt, was bedeutet es für die Begründungspflicht des Eilantrages und für den frühestmöglichen Entscheidungszeitpunkt des Gerichts? Aus der Kommentierung zu § 5 AsylVfG (S. 46) erfährt der Bundesbeauftragte nicht, ob er die Stellung etwa eines Vertreters des öffentlichen Interesses hat, und auch die Behörden und Gerichte werden vergeblich danach suchen, in welcher Weise sie die Beteiligungsmöglichkeit des Bundesbeauftragten sicherzustellen haben. Die Erläuterungen zu § 33 AsylVfG sollten wenigstens sagen, in welcher Weise die kraft Gesetzes eintretende Erledigung festgestellt werden muß und was zu geschehen hat, wenn sich der Kläger nach der Erledigung meldet. Muß beispielsweise bei einem später gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung das Verfahren wie beim Streit über die Rücknahme der Klage in der Instanz fortgesetzt werden? Spätestens bei der Kommentierung des Begriffs der verbindlichen Asylentscheidung in § 18 AsylVfG sollte sich ein Hinweis darüber befinden, daß mit der Ablehnung des Asylantrages nicht notwendigerweise jeder Abschiebungsschutz verlorengeht. Wer etwa aus Gründen des anderweitigen Verfolgungsschutzes nicht anerkannt worden ist, muß dennoch gemäß § 14 des Ausländergesetzes vor einer Abschiebung in den Verfolgerstaat sicher sein dürfen.

Dem Praktiker, der bei allen diesen Fragen, die sich beliebig vermehren lassen, wenig Hilfestellung erfährt, kann deshalb die Anschaffung des Bändchens nur bedingt empfohlen werden.

Vors. Richter am Hess. VGH Dr. Bernhard Heitsch

Einführung in das deutsche Recht. Von Stern, Helbrich, Blank, Hopt, Richardi, Stroer, Deisenhofer, Jescheck, Janiszewski, Maurer, Boehm-Tettelbach, Breuer, Meincke. Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 5040, Stand 1. April 1983, 404 S., kart., 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das Taschenbuch enthält in 13 Kapiteln eine Übersicht über wichtige Rechtsgebiete: Staats- und Verfassungsrecht; Zivilrecht; Miet- und Wohnungsrecht; Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht; Arbeitsrecht; Sozialrecht; Jugendrecht; Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht; Straßenverkehrsrecht; Verwaltungsrecht; Wehr- und Zivildienstrecht; Umweltrecht; Steuerrecht.

Der Band will diejenigen erreichen, die vor oder nach Befassung mit Einzelfragen einen Überblick über ein gesamtes Rechtsgebiet suchen. Er wird auf der Umschlagseite auch zur Ausbildung an Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und Akademien empfohlen. Abiturienten soll er einen Vorgeschmack dessen bieten, was sie im Jurastudium erwartet.

Eine Einführung in die Rechtswissenschaft ist also nicht beabsichtigt. Die Beiträge sind von Juristen für Nichtjuristen geschrieben. Nutzen werden sie bei der Lektüre nur dann gewinnen können, wenn die Gesetzestexte begleitend herangezogen werden. Mit den Hinweisen auf die Beck-Texte und weitere Beck-Rechtsberater am Ende eines jeden Kapitels schlägt der Verlag also zwei Fliegen mit einer Klappe. Die einzelnen Beiträge informieren in äußerst gestraffter Form zeitnah über Grundlinien des dargestellten Rechtsgebietes. Bei einigen Passagen mag man zweifeln, ob die Sprache der Juristen einen hindernisfreien Zugang zu den nicht fachkundigen Adressaten ermöglicht. Wenn beim Leser nach dem Blick durch das Schlüsselloch ein kleiner Eindruck zurückbleibt, hat der Band seinen Zweck bereits erreicht.

Zu den einzelnen Beiträgen nur folgende Anmerkungen: Fast schon als ärgerlich empfand ich den Hinweis im Abschnitt „Jugendrecht", daß die Probleme junger Menschen im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol äußerst schwierig — **wenn nicht unlösbar** — seien (S. 197). Mit diesem Pessimismus sollte das Jugendrecht die Drogenproblematik nicht begleiten.

Viel zu flach fällt in demselben Abschnitt eine Bemerkung über die „nicht unbedeutende Rolle der Jugendarbeitslosigkeit in unserer Gesellschaft" aus (S. 197).

Depliziert erscheint mir schließlich die Klage von Meincke im Kapitel „Steuerrecht" über Grenzen der Forschungsfreiheit deutscher Universitätslehrer (S. 382). Weder wird deutlich, wieso von der Steuerrechtswissenschaft der Bogen zum Forschungsfreiraum an den Hochschulen zu ziehen ist, noch bietet eine „Einführung in das deutsche Recht" Veranlassung zu öffentlichem Selbstmitleid eines Berufsstandes.

Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Sammler

Perspektiven der deutschen Wirtschaftspolitik. Von Horst Siebert. 1983, 196 S., kart., 36,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

„Staatliche Allokationspolitik im marktwirtschaftlichen System" war das Thema eines Symposiums anläßlich des 75jährigen Bestehens der Universität Mannheim im Januar dieses Jahres. Die 14 Vorträge sind jetzt als Buch erschienen.

Der Streit um die Erfolge und Mißerfolge nachfrageorientierter, keynesianischer Wirtschafts- und Finanzpolitik und um die Ursachen gegenwärtiger Arbeitslosigkeit ist der Angelpunkt, um den sich die Ausführungen drehen. Da die Referenten jedoch allesamt mehr oder weniger zum Mehrheitslager der heutigen Volkswirtschaftslehre zählen, deren Zelte — bildhaft gesprochen — an oder in der Nähe der Verbindungsstraße zwischen Freiburger Schule und Kronberger Kreis stehen, wird die Kontroverse nicht in ihrer ganzen argumentativen Breite ausgetragen. Die Ergebnisse bleiben ein wenig einseitig. Der Beitrag eines eingefleischten Keynesianers hätte die Aufsatzsammlung — insbesondere für Einsteiger in die diskutierte Problematik — erfrischend ergänzt.

Da andererseits aber der wissenschaftliche Mehrheitsstandpunkt gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland politikbestimmend ist, lohnt die Lektüre dennoch, liefert sie doch die Begründung der wirtschaftspolitisch-instrumentellen Umorientierung, die in den letzten Jahren stattgefunden hat.

Von den Aufsätzen mag der von Hans-Karl Schneider (Köln) herausgestellt werden, der das verwinkelte Theoriegebäude des Keynesianismus an Situationsbeispielen durchschaubar macht und überzeugend belegt, weshalb in der gegenwärtigen Situation eine ausschließlich keynesianische Therapie erfolglos bleiben müßte, daß es aber durchaus einen Spielraum gibt, keynesianische Politik als wirksame Ergänzung angebotsorientierter Politik einzusetzen.

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dr. Reinhard H. Cuny

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983 | MONTAG, 22. AUGUST 1983 | Nr. 34

3934

GR 556 — **Neueintragung** — 10. 8. 1983: Udo Mandlowsky-Grundmann, Koch, Im Erlengrund 18, 6308 Butzbach, und Ehefrau Christiane Grundmann geb. Grundmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juni 1983.

6308 Butzbach, 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

3935

GR 557 — **Neueintragung** — 12. 8. 1983: Studiendirektor Adolf Georg Voit, Richard-Wagner-Straße 2, 6308 Butzbach, und Ehefrau Gabriele geb. Zisler. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Juni 1983.

6308 Butzbach, 12. 8. 1983 **Amtsgericht**

3936

GR 210 — **Neueintragung** — 4. 8. 1983: Die Eheleute Helmut und Martina Paul geb. Legge, beide wohnhaft 3580 Fritzlar-Züschen, Obertor 5, haben durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3937

GR 586 — **Neueintragung** — 4. 8. 1983: Erwin Jäger, Birstein, Ortsteil Kirchbracht, Kreisstraße 1 und Hedwig Agnes geb. Albinger. Durch Vertrag vom 29. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 4. 8. 1983 **Amtsgericht**

3938

41 GR 2086 — **Neueintragung** — 9. 8. 1983: Speditionskaufmann Hans-Joachim Robert Dratwa und Barbara Ida Anna Christine Bues-Dratwa geb. Bues in Maintal haben durch Vertrag vom 29. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

3939

41 GR 2087 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Bäckermeister James Arthur Debes und Christina Maria geb. Plappert in Hanau 1 haben durch Vertrag vom 22. Juli 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2088 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Kaufmann Heinrich Heinz Kinkel und Annemarie Bender geb. Keller in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 21. März 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 11. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

3940

GR 331 — **Neueintragung** — 2. 8. 1983: Eheleute Hans Konrad Busch und Wanda Elisabeth Edith Busch geb. Stäbe, wohnhaft Müllerwegstannen 7, 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3570 Kirchhain, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3941

GR 664 — **Neueintragung** — 8. 8. 1983: Hans-Jörg Zimmermann, geb. am 16. 3. 1945 und Heike geb. Lotz, geb. am 4. 5. 1959, beide Gutenbergring 126 in 6250 Limburg 1. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3942

GR 665 — **Neueintragung** — 9. 8. 1983: Kfz.-Mechaniker Karl-Heinz Wagenbach, geb. am 18. 6. 1942, Turmstraße 11 in Brechen und Aufseherin Mechthild Wagenbach geb. Höhler, geb. am 26. 8. 1945, Homburger Landstraße 135 in Frankfurt am Main 50. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3943

GR 1166 — **Neueintragung** — 8. 8. 1983: Keuchel, Klaus, wissenschaftlicher Assistent und Cornelia Christine geb. Winkler, Marburg, An der Haustatt 15. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1968 ist völlige Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3944

GR 1167 — **Neueintragung** — 8. 8. 1983: Holger Hartmann, Zahnarzt und Brigitte Hartmann geb. Asbrand, Zahntechnikerin, beide Brückenweg 4, 3556 Weimar 1. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3945

GR 544 — **Neueintragung** — 3. 8. 1983: Die Eheleute Jürgen Ulrich Frank, Masseur, geb. am 21. 3. 1956 und Claudia, Gudrun Barbara Frank geb. Holzapfel, Zahnarzthelferin, beide wohnhaft Obergasse 8a, 6478 Nidda 24, haben durch Vertrag vom 20. Mai 1983 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

3946

GR 545 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Die Eheleute Herbert Wolfgang Lenz, geb. 11. 12. 1949, Lehrer, Nidda 1, Abellstr. 35 und Brigitte Lenz geb. Burger, geb. 28. 8. 1961, Arzthelferin, daselbst, haben durch Vertrag vom 22. September 1982 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

3947

GR 626 — **Neueintragung** — 12. 8. 1983: Kraftfahrer Günter Schneider und Marion Schneider geb. Klenz, in 6292 Wellmünster 6, Bahnhofsweg 8.

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 12. 8. 1983 **Amtsgericht**

3948

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden:

GR 4169 — 24. 6. 1983: Joachim Nieder, Kaufmann, und Marie-Luise Schnorpfeil-Nieder geb. Schnorpfeil in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4170 — 30. 6. 1983: Harald Morath, Wiesbaden und Rita Morath geb. Winkler, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4171 — 30. 6. 1983: Dr. Friedrich Andreas Stapf, und Ursula Erdmann-Stapf geb. Erdmann, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4172 — 5. 7. 1983: Laur, Jürgen Rudolf, Verwaltungskaufmann, und Ursula Christine Laur geb. Käsgen, med. techn. Assistentin, in Wiesbaden-Medenbach. Durch Ehevertrag vom 31. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4173 — 6. 7. 1983: Worf, Uwe, kaufm. Angestellter, und Waltraud Worf geb. Redlich, Bankkaufmann, in Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4174 — 18. 7. 1983: Peter Rehnert, Fußbodenleger, und Helga Rehnert geb. Godel, Friseuse, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4175 — 20. 7. 1983: Dipl.-Pädagoge Rolf Fischer und Gisela Fischer geb. Thomas, Wiesbaden-Auringen. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4176 — 26. 7. 1983: Grauert, Ingo Gerhard, und Karola Gerda Grauert geb. Kühnast, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4177 — 3. 8. 1983: Jürgen Zweigert, Beamter, Wiesbaden und Barbara Zweigert geb. Hirsch, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 5. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 22**

Nachlaßsachen

3949

4 VI W 38/82: Die Verwaltung des Nachlasses des am 23. 10. 1982 verstorbenen Carl Ernst (gen. Fritz) Wolf, zuletzt wohnhaft Am Frauenmarkt 11a, Witzenhausen wird angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Linge, Hessisch Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3950

VR 476 — **Neueintragung** — 10. 8. 1983: Spiel- und Sportverein „Schwalbe" Lixfeld e. V., Angelburg.

3560 Biedenkopf, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3951

VR 303 — **Neueintragung** — 9. 8. 1983: Förderkreis Sozialstation Oberes Niddertal Ortenberg in Ortenberg.

6470 Büdingen, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3952

VR 274 — **Neueintragung** — 8. 8. 1983: Formel-Kart-Club Borken e. V. im ADAC, Borken/Hessen OT Dillich.

3580 Fritzlar, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3953

5 VR 808 — **Neueintragung** — 26. 7. 1983: Film- und Kulturclub Fulda e. V. in Hosenfeld — OT Hainzell.

6400 Fulda, 4. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

3954

5 VR 809 — **Neueintragung** — 28. 7. 1983: Arbeitsgemeinschaft der EDV-Fachwirte Fulda e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 4. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

3955

6 VR 683 — **Neueintragung** — 4. 8. 1983: SFV Waldsee Riedstadt-Crumstadt, Riedstadt.

6 VR 684 — **Neueintragung** — 5. 8. 1983: Offener Golf-Club Hessen Süd e. V., Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3956

41 VR 978 — **Neueintragung** — 9. 8. 1983: Freie Christengemeinde, Sitz: Hanau.

41 VR 979 — **Neueintragung** — 9. 8. 1983: 1. Langenselbolder Rock'n Roll Club 1975, Sitz: Langenselbold.

6450 Hanau, 9. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

3957

VR 281 — **Neueintragung** — 10. 8. 1983: a) FREUNDESKREIS WETTERAU Verein für Suchtkrankenhilfe e. V., b) Echzell-Gettenau.

6478 Nidda, 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

3958

VR 282 — **Neueintragung** — 15. 8. 1983: a) Niddaer Heimatmuseum e. V., b) Nidda.

6478 Nidda, 15. 8. 1983 **Amtsgericht**

3959

VR 324 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Turn- und Sportverein 1884 Richelsdorf, Sitz: Wildeck-Richelsdorf.

6442 Rotenburg (Fulda), 29. 7. 1983
Amtsgericht

3960

VR 369 — **Neueintragung** — 10. 8. 1983: Bootsclub Rheingau (BCR) eingetragener Verein, Sitz: Oestrich-Winkel, Ortsteil Oestrich.

6220 Rüdesheim am Rhein, 10. 8. 1983
Amtsgericht

3961

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden:

VR 2209 — 30. 6. 1983: Hochseeangelverein 1982 ESWE Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2210 — 1. 7. 1983: Spanischer Volksschullehrerverein in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Wiesbaden.

VR 2211 — 6. 7. 1983: Betreuungs- und Hilfsdienst Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2212 — 8. 7. 1983: ASSOZIAZIONE CULTURALE ITALO-TEDESCA (Deutsch-Italienischer Kulturverein), Wiesbaden.

VR 2213 — 11. 7. 1983: Interessengemeinschaft Außendienst selbständiger Versicherungskaufleute der Vereinigten Krankenversicherung AG, Wiesbaden.

VR 2214 — 15. 7. 1983: Förderkreis der Wiesbadener Maifestspiele, Wiesbaden.

VR 2215 — 21. 7. 1983: Wassersportgemeinschaft Kostheim, Mainz-Kastel.

VR 2216 — 3. 8. 1983: Bürgerverein Westend, Wiesbaden.

VR 2217 — 4. 8. 1983: Krabbelstube Addabeia, Wiesbaden.

Löschungen:

VR 1657 — 23. 6. 1983: Werbevereinigung Biebrich, Wiesbaden. Dem Verein ist — weil ohne Mitglieder — die Rechtsfähigkeit entzogen.

VR 2115 — 26. 7. 1983: Sturm und Drang Christos Wiesbaden, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1983 ist der Verein aufgelöst und erloschen.

6200 Wiesbaden, 5. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 22

3962

VR 440 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Kreisbauernverband Oberlahn, Weilburg.

6290 Weilburg, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

3963

VR 441 — **Neueintragung** — 11. 8. 1983: Förderkreis der Schloßkirchenkantorei in Weilburg.

6290 Weilburg, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3964

6 VN 1/83 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Steingraf Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Rauchwarengroßhandlung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Friedberger Straße 35,** diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Steingraf GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Peter Steingraf, ist am 10. August 1983, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 06 11 / 52 01 76.

Vergleichstermin: Montag, 19. September 1983, 10.00 Uhr, Saal I des Amtsgerichtsgebäudes Auf der Steinkaut 10—12.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Zinsen mit dem bis zum Tage vor Vergleichseröffnung errechneten Betrag, alsbald zweifach schriftlich bei Gericht anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des bezeichneten Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 8. 1983
Amtsgericht

3965

61 N 103/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dieter Schweiger,** Inhaber des **Krone-Seniorenheimes Dieter Schweiger, Hauptstraße 20, 6104 Seeheim-Jugenheim** wird auf Mittwoch, den 31. August 1983, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes Julius-Reiber-Straße 15 eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkt: Neuwahl eines Konkursverwalters.

6100 Darmstadt, 5. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

3966

61 N 73/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GPA Steuerungstechnik mbH, in Ober-Ramstadt** wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse aufgehoben gemäß § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 852,— DM, seine Auslagen werden auf 130,41 DM festgesetzt.

6100 Darmstadt, 8. 8. 1983
Amtsgericht Abt. 61

3967

N 12/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen **der T. R. Schaefer und Co. Wäschefabrik, Erbacher Straße 17, Eltville 1,** wird infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich **Vergleichstermin auf den 30. September 1983, 14.00 Uhr, im Amtsgericht in Eltville, Saal 11,** anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist **auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.** Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung eventueller nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6228 Eltville, 15. 8. 1983 **Das Amtsgericht**
Stoellger
Rechtspfleger

3968

81 N 69/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schäferlein GmbH, Homburger Landstraße 410, 6000 Frankfurt am Main** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 34 704,37 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 82 290,70 DM bevorrechtigte und 66 151,93 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt Abt. 81 (Konkurs) auf.

6000 Frankfurt am Main, 18. 7. 1983
Der Konkursverwalter:
Brauburger
Steuerberater

3969

81 N 174/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **der Firma Vimpex-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rückertstr. 8, Großmarkthalle, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Oktay, Süarik, Rodgau, wird heute, am 8. August 1983, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 9. September 1983 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. September 1983, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 30. September 1983, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. September 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

3970

7 N 7/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Farbenhaus Pfaff GmbH, Pferdetränke 8, 3578 Borken,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Friedrich Pfaff, Pferdetränke 8, 3587 Borken, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3580 Fritzlar, 5. 8. 1983 **Amtsgericht**
Stöckl
Rechtspfleger

3971

5 N 62/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Rudolf Schäfer in 6408 Ebersburg-Weyhers, Rhönstraße 25,** wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin **auf den 15. September 1983, 10.00 Uhr, im**

Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
6400 Fulda, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

3972

5 N 40/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma STABIRO-Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heinrichstraße 64, 6400 Fulda,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Schlömer in 6419 Burghaun, Städteweg 24/30, wird besonderer Prüfungstermin auf den 21. September 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 6400 Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 104, bestimmt.
6400 Fulda, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

3973

65 N 26/82: Das am 27. 4. 1982 über das Vermögen des **Kaufmanns Günter Barte, Inh. der Firma Barte u. Terjung, Mönchebergstraße 44, 3500 Kassel,** eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse **eingestellt** (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters ist einschließlich Auslagen auf 1 500,— DM festgesetzt.
3500 Kassel, 15. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

3974

65 N 160/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Autohaus Kurhessen E. Sontag KG, 3501 Fuldatal 1, Niedervellmarsche Straße 27,** vertreten durch den Kaufmann Egon Sontag, HRA 7340 AG Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 1. November 1983, 9.55 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.
3500 Kassel, 3. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

3975

65 N 129/83: Über das Vermögen der **Firma Georg Schüßler, GmbH & Co. KG, Elektroinstallationen,** vertreten durch die **Georg Schüßler GmbH,** diese vertreten durch den **Geschäftsführer Walter Ries, Kurt-Wolters-Straße 29, 3500 Kassel,** HRA 8693 AG Kassel ist am 2. August 1983, 16.00 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. 10. 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. September 1983, 9.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. November 1983, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 9. 1983 anzeigen.
3500 Kassel, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

3976

9 N 46/83: In der Konkursantragssache gegen **Josef Dieter Vogt, Inhaber einer KFZ-Werkstatt, Frankfurter Straße 160, 6233 Kelkheim/Ts.,** ist durch Beschluß vom 8. August 1983 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.
6240 Königstein im Taunus, 8. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 9

3977

9 N 51/83: In der Konkurssache gegen **Mose de Zanet, Fischbacher Straße 19, 6233 Kelkheim/Ts.** ist mit Beschluß vom 11. August 1983 ein allgemeines Veräußerungsverbot über das Vermögen des Schuldners erlassen worden.
6240 Königstein im Taunus, 11. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 9

3978

7 N 14/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma pid-presse und informationsdienst-druck und verlag gmbh, Schützenstraße 32, Marburg,** gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Uth, Wettenbergstraße 6, 6301 Launsbach wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Dienstag, 13. September 1983, 9.30 Uhr, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 351, bestimmt.
3550 Marburg, 5. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 7**

3979

7 N 37/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma „Anzeiger am Sonntag Weidmann KG", Steinweg 9, 3550 Marburg** wird heute, am 11. August 1983, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gunther Benderoth, Liebigstraße 26, 3550 Marburg.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1983 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. September 1983, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 1. Dezember 1983, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. September 1983 ist angeordnet.
3550 Marburg, 11. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 7**

3980

N 6/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Willi Faust, Breuberg,** ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wurde einschließlich Mehrwertsteuer auf 1 597,50 Deutsche Mark festgesetzt.
6120 Michelstadt, 11. 7. 1983 **Amtsgericht**

3981

62 N 107/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Roh-Fleisch Import-Export GmbH., Wiesbaden, Gartenfeldstraße 57** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. September 1983, 11.00 Uhr, Zimmer 243 vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteuer auf 62 400,— DM (zweiundsechzigtausendvierhundert) die zu erstattenden Auslagen werden auf 1 476,45 DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 3. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 62

3982

62 N 78/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dr. Voss Treuhand KG, früher Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46,** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zur Verfügung stehen 83 378,86 DM. Nicht zu berücksichtigen sind die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 14 805 421,41 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 211 266,95 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in Wiesbaden — 62 N 78/81 — zur Einsicht niedergelegt.
6200 Wiesbaden, 8. 8. 1983
Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt

3983

62 N 108/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma E & E Schallplattenvertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, früher Hasenstraße 4, 6200 Wiesbaden,** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 165 947,79 DM. Nicht zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 650 793,71 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 165 617,59 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in 6200 Wiesbaden — 62 N 108/80 — zur Einsicht niedergelegt.
6200 Wiesbaden, 8. 8. 1983
Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt

3984

62 N 58/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Marga Barkies,** Inhaberin des **Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts Rathausstr. 18,** wohnhaft **Rathausstr. 82, 6200 Wiesbaden-Biebrich,** wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 21. Juni 1983 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 14. September 1983, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
6200 Wiesbaden, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

3985

62 N 158/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Anna Maria Krämer, 6200 Wiesbaden-Biebrich, Erich-Ollenhauer Straße 32 F,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. September 1983, 15.00 Uhr, Zimmer 243 vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 500,— DM (fünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 21,80 DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 10. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.
Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3986

3 K 12/83: In der Zwangsversteigerungssache betreffend das im Grundbuch von Wehen, Band 105, Blatt 3138, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Platter Straße 25, Größe 2,14 Ar, wird der auf den 21. Oktober 1983 bestimmte Versteigerungstermin **aufgehoben.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 8. 1983 **Amtsgericht**

3987

8 K 10/83: Das im Grundbuch von Groß-Karben, Band 51, Blatt 2268, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 63/8, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstraße 5, Größe 8,56 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Knauf geb. Lepnik Marie Juliane, Karben 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM. Der Einheitswert beträgt: 29 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 22. 7. 1983 **Amtsgericht**

3988

8 K 65/82: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 48, Blatt 2018, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 247/7, Gebäude- und Freifläche, Homburger Straße 10, Größe 2,83 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Giesel (geb. 6. 5. 1955), Karben.

Tag der Beschlagnahme: 25. November 1982.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 28. 7. 1983 **Amtsgericht**

3989

8 K 40/82: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 18, Blatt 615, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 10, Größe 5,00 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Giesel, Ekkehard (geb. 6. 5. 1955), 6367 Karben 5.

Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 32 000,— DM. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 29. 7. 1983 **Amtsgericht**

3990

4 K 70/82: Das im Grundbuch von Rodau, Band 11, Blatt 454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau, Flur 2, Flurstück 203, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche),Gartenstraße 30, Größe 8,50 Ar,

soll am Montag, dem 14. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Bechberger, geb. 7. 3. 1955,

b) dessen Ehefrau Hannelore Bechberger geb. Schröder, geb. 4. 5. 1950, beide wohnhaft in Rauenberg (Kraichgau), — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

3991

4 K 5/83: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 53, Blatt 2901, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Auerbach

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 596/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 8, Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 596/2, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 6, Größe 2,64 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

G + S Bauorganisation GmbH, Kelkheim (Taunus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

3992

4 K 15/83: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 23, Blatt 984, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 28, Gemarkung Reichenbach, Flur 5, Flurstück 82, Ackerland (Obstbaumstück), Am Breitenbach, Größe 232,52 Ar,

soll am Montag, dem 21. November 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Gerlach geb. Hochgenug, Lautertal-Reichenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 7. 1983 **Amtsgericht**

3993

4 K 78/80: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 115, Blatt 5248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 2, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Benediktinergasse 12, Größe 4,19 Ar,

soll am Montag, dem 5. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Lattner, Fliesenleger, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3994

31 K 54/82: Das im Grundbuch von Ueberau, Band 23, Blatt 1173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ueberau, Flur 1, Flurstück 288/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Groß-Bieberauer Str. Nr. 6, Größe 6,96 Ar,

soll am Montag, dem 17. Oktober 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothea Rehm geb. Hampel, 6129 Lützelbach 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

3995

8 K 42/82: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 59, Blatt 1956, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Hofstraße 9, Größe 4,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Becker, geb. am 21. 1. 1942,

b) Katharina Becker geb. Brucherseifer, geb. am 26. 7. 1955, beide in Eschenburg-Hirzenhain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 8. 1983 **Amtsgericht**

3996

84 K 33/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band Nr. 134, Blatt 4324, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 89 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 40, Flur 5, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Eschborner Landstr. 9, Größe 7,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt Nr. 4320—4330) und in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen

soll am Montag, dem 21. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Hintze in Haselbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

3997

84 K 351/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 51, Band 84, Blatt 2768, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 15, Flurstück 96/7, Hof- und Gebäudefläche, Fachfeldstraße 43 B, Größe 2,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Helene Berger,

b) Henry Berger, beide Fachfeldstr. 43 B, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

3998

84 K 80/81: Das im Wohnungs-Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 204, Blatt 6691, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 456,30 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, 283/14, 283/17, 283/5, 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23 und Darmstädter Landstraße, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 — Haus 1 — des Aufteilungsplans, beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band 204—242, Blatt 6680—7831) und teilweise in der Veräußerung

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael und Gisela Reinhardt in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

3999

84 K 72/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 216, Blatt 7065, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, Flurstück 283/14, Flurstück 283/17, Flurstück 283/5, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23 und Darmstädter Landstraße, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Einstellplatz Nr. 386 des Aufteilungsplans

beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band Nr. 204—242, Blatt 6680—7831) und teilweise in der Veräußerung

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael und Gisela Reinhardt in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4000

84 K 73/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 216, Blatt 7066, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, Flurstück 283/14, Flurstück 283/17, Flurstück 283/5, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23 und Darmstädter Landstraße, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 387 des Aufteilungsplans

beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band Nr. 204—242, Blatt 6680—7831) und teilweise in der Veräußerung

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael und Gisela Reinhardt in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4001

84 K 225/82 — Berichtigung: In der Zwangsversteigerungssache 84 K 225/82 (StAnz. Nr. 30 v. 25. 7. 1983, lfd. Nr. 3591) muß es richtig heißen:

Flurstück 66/16 (nicht 66/6).

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4002

K 93/82: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 115, Blatt 4061, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 49, Größe 10,78 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Mell geb. Friedrich, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 843 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 8. 1983

Amtsgericht

4003

K 40/81: Die im Grundbuch von Lendorf, Band 12, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lendorf, Flur 7, Flurstück 2/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 8,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lendorf, Flur 7, Flurstück 2/9, Gartenland, Im Dorfe, Größe 11,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Ziegler, Borken-Lendorf.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	219 113,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	14 762,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 19. 7. 1983 **Amtsgericht**

4004

K 13/83: Die im Grundbuch von Fritzlar, Band 83, Blatt 3435, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 184/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mönchegraben, Größe 6,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 184/3, dto., Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 184/4, dto., Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 184/6, dto., Größe 21,39 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Intertechnik Im- und Export Gesellschaft für technische Erzeugnisse mbH & Co. KG für Außenhandel, Vellmar 3.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	38 460,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 720,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	900,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	1 720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 7. 1983 **Amtsgericht**

4005

K 9/81: Das im Grundbuch von Dillich, Band 15, Blatt 388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillich, Flur 8, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, der Ziegenrain, Haus Nr. 22½, Größe 9,93 Ar,

soll am Freitag, dem 16. September 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus-Dieter Budnick und Inge geb. Holl, Borken-Dillich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 250,— Deutsche Mark.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 22. 1. 1982 der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 28. 7. 1983 **Amtsgericht**

4006

K 19/80: Das im Grundbuch von Freudenthal, Band 11, Blatt 329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freudenthal, Flur 5, Flurstück 80/15, Hof- und Gebäudefläche, Steingarten, Größe 8,29 Ar,

soll am Freitag, dem 16. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Schanze und Elvira geb. Bohm, Borken-Freudenthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 28. 7. 1983 **Amtsgericht**

4007

5 K 23/82: Die im Grundbuch von Salzschlirf, Band 66, Blatt 2028, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/8, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 810,— DM)

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 38/11, Freifläche, Rudolf-Müller-Straße, Größe 2,67 Ar, (Wert: 54 015,— DM)

lfd. Nr. 3, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 38/10, Freifläche, Rudolf-Müller-Straße, Größe 4,70 Ar, (Wert: 189 150,— DM)

sollen am Donnerstag, dem 20. Oktober 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lipp geb. Pach, Brigitte, Bad Salzschlirf, An der Gern 12.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 8. 1983 **Amtsgericht**

4008

5 K 106/81: Die drei Fünftel Anteile der B. B. L. Haus-GmbH, Bad Salzschlirf, an den im Grundbuch von Salzschlirf, Band Nr. 66, Blatt 2029, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/1, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 486,— DM)

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/2, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 486,— DM)

lfd. Nr. 3, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/3, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 486,— DM)

lfd. Nr. 4, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/9, Weg, Waldstraße, Größe 10,08 Ar, (Wert: 18 144,— DM)

sollen am Donnerstag, dem 20. Oktober 1983, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

B. B. L. Haus-GmbH, Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert der drei Fünftel Grundstücksanteile ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 8. 1983 **Amtsgericht**

4009

5 K 75/82: Der ein Fünftel Anteil der Frau Brigitte Lipp, Bad Salzschlirf an den im Grundbuch von Salzschlirf, Band Nr. 66, Blatt 2029, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/1, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 162,— DM)

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/2, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 162,— DM)

lfd. Nr. 3, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/3, Platz, Waldstraße, Größe 0,18 Ar, (Wert: 162,— DM)

lfd. Nr. 4, Gemarkung Salzschlirf, Flur 13, Flurstück 37/9, Weg, Waldstraße, Größe 10,08 Ar, (Wert: 6 048,— DM)

sollen am Donnerstag, dem 20. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lipp geb. Pach, Brigitte, Bad Salzschlirf, An der Gern 12.

Der Verkehrswert des ein Fünftel Grundstücksanteiles ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 8. 1983 **Amtsgericht**

4010

42 K 152/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 222, Blatt 9772,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Nr. 59, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Diesel-Straße 9, Größe 33,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Fischer, Kaufmann, geb. 1. 3. 1949, Wiesenstraße 33, 6301 Wettenberg-Krofdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 941 050,— Deutsche Mark, (hiervon Zubehör: 66 050,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 8. 1983 **Amtsgericht**

4011

42 K 42/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 62, Blatt 2253,

lfd. Nr. 36, Flur 5, Nr. 157, Ackerland, Am Schafmorgen, Größe 66,38 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 5, Nr. 166, Ackerland, daselbst, Größe 148,82 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 10, Nr. 77, Ackerland, Äscherich, Größe 121,52 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 13, Nr. 35, Grünland, Sandwiese, Größe 64,77 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Reinhold Jäger, jetzt wohnhaft Teichmüllerstr. 1, 3300 Braunschweig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5, Nr. 157 auf	19 914,— DM,
für Flur 5, Nr. 166 auf	44 646,— DM,
für Flur 10, Nr. 77 auf	18 228,— DM,
für Flur 13, Nr. 35 auf	8 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 8. 1983 **Amtsgericht**

4012

42 K 19/82: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Groß Steinheim, Band 80, Blatt 3033 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Steinheim, Flur 1, Flurstück 584/3, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Kloss-Straße 7, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß Steinheim, Flur 1, Flurstück 584/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Kloss-Straße 7, Größe 1,53 Ar,

am 8. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Erich Bork,

b) Ernst Ludwig Bork,

c) Emma Mathilde Bork, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für BV lfd. Nr. 1 auf	14 900,— DM,
b) für BV lfd. Nr. 2 auf	117 100,— DM,
insgesamt auf	132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 8. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

4013

42 K 169/82 u. 183/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende Wohnungseigentumsrechte versteigert werden:

Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5337, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes;

Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5341, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5346, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5350, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5353, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5354, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5358, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5361, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 165, Blatt 5369, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 38 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 165, Blatt 5373, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 42 des Aufteilungsplanes;
Grundbuch von Bischofsheim, Band 165, Blatt 5374, BV.

lfd. Nr. 1, 7 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Bischofsheim, Fl. 16, Flst. 2/3, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 u. 81, Größe 67,20 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 43 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 5332 bis Nr. 5398).

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen

a) an Ehegatten, Abkömmlinge, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie,

b) im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 25. 4. 1980 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Band 152, Blatt Nr. 4997, hierher übertragen. Eingetragen am 20. 6. 1980.

Versteigerungstermin am 1. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immoba-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a)	für Blatt 5337 auf	61 900,— DM,
b)	für Blatt 5341 auf	61 900,— DM,
c)	für Blatt 5346 auf	61 900,— DM,
d)	für Blatt 5350 auf	61 900,— DM,
e)	für Blatt 5353 auf	61 900,— DM,
f)	für Blatt 5354 auf	61 900,— DM,
g)	für Blatt 5358 auf	61 900,— DM,
h)	für Blatt 5361 auf	61 900,— DM,
i)	für Blatt 5369 auf	61 900,— DM,
j)	für Blatt 5373 auf	61 900,— DM,
k)	für Blatt 5374 auf	61 900,— DM,
	insgesamt auf	680 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 8. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

4014

K 18/82 — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache K 18/82 (StAnzeiger Nr. 31 v. 1. 8. 1983, lfd. Nr. 3661) muß es bei der Terminangabe richtig heißen:

am Freitag, dem 7. **Oktober** 1983 (nicht September).

3588 Homberg/Efze, 12. 8. 1983 Amtsgericht

4015

K 15/82: Das im Grundbuch von Leibolz, Band 9, Blatt 232, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leibolz, Flur 6, Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 5, Größe 19,94 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße Nr. 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Frank, Erzberger Straße 20, 6230 Frankfurt 80.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 225,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 8. 8. 1983 Amtsgericht

4016

64 K 29/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 457, Blatt 11 813, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil 32,25 / 1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 123, Größe 4,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. Januar 1982,

soll am Mittwoch, dem 12. Oktober 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs-Eigentümer am 18. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wallmeier, Düsseldorf, geboren am 4. 8. 1943.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 11 794—11 826) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 48 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 7. 1983 Amtsgericht

4017

64 K 31/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 457, Blatt 11 795, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil 28,59 / 1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 123, Größe 4,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. Januar 1982;

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs-Eigentümer am 14. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wallmeier, Düsseldorf, geboren am 4. 8. 1943.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 11 794—11 826) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 43 107,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 7. 1983 Amtsgericht

4018

64 K 290/82: Die zwei je ein Viertel Miteigentumsanteile an folgendem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heckershausen, Band 44, Blatt 1202, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 8, Flurstück 12/50, LB 1076, Wegefläche, Brandaustraße, Größe 1,75 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1982 bzw. 26. 1. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Wochatz, Karl-Heinz, geb. 10. 6. 1950,
b) Wochatz, Karin, geb. Schnatz, geb. 15. 12. 1942, beide in Ahnatal 2, — je zu einem Viertel —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 4. 8. 1983 **Amtsgericht**

4019

64 K 322/81: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 32, Blatt 881, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rothenditmold, Flur 4, Flurstück 94/6, LB 213, Hof- und Gebäudefläche, Maybachstraße 20 (viergeschossiges Mehrfamilien-Wohnhaus mit 28 Dreizimmerwohnungen, Flur, Küche und Bad), Größe 14,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Rolf Otto Nick in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 1 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 9. 8. 1983 **Amtsgericht**

4020

5 K 7/80: Am Mittwoch, dem 19. Oktober 1983, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Burgholz, Band 8, Blatt 183, auf den Namen des

Herrn Heinz Seidel, 3575 Kirchhain-Burgholz, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 25/5, Bauplatz, Auf dem Rot, Größe 5,40 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 232 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3575 Kirchhain, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

4021

9 K 64/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 25, Blatt 847,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Johannisbrunnenweg Nr. 16, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Johannisbrunnenweg Nr. 16, Größe 5,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

M + M Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH., Kronberger Straße 6, 6240 Königstein-2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück Nr. 3 auf 92 610,— DM,
für Grundstück Nr. 4 auf 672 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein im Taunus, 3. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 9

4022

9 K 9/81 — **Beschluß:** Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von

A) Schönberg, Band 26, Blatt 851, Wohnungseigentum, bestehend aus 40 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1045 und dem Kelleranteil Nr. 1045 des Aufteilungsplanes,

B) Schönberg, Band 32 A, Blatt 1024, Teileigentum, bestehend in 6 / 1 000 an 2 052 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg Nr. 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3000 des Aufteilungsplanes, Tiefgarage Block D, bestehend aus 171 Einstellplätzen,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Dölschner,

b) Rosemarie Dölschner-Wissenbach geb. Wissenbach, beide Kronberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Wohnungseigentum
(zu A) auf 191 000,— DM,
für das Teileigentum
(zu B) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein im Taunus, 9. 8. 1983
Amtsgericht, Abt. 9

4023

1 K 6/83: Das im Grundbuch von Thalitter, Band 11, Blatt 347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur alten Burg, Größe 10,55 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, nachdem im 1. Termin der Zuschlag nach § 85a ZVG versagt worden ist.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Akustiker Lothar van Bassen und Ruth geb. Eilert, Am Hang 3, 4417 Altenberge, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3540 Korbach, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

4024

1 K 29/82: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 43, Blatt 1318, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück 23/24, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 22, Größe 11,02 Ar,

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Grundstück ohne die aufstehenden Gebäude, die zum Inhalt des in Abt. II Nr. 1 eingetragenen Erbbaurechts gehören.

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Omnibusunternehmer Peter Rüdrich und Inge geb. Lühmann in 3544 Waldeck-Sachsenhausen, Nordring 22, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3540 Korbach, 11. 8. 1983 **Amtsgericht**

4025

1 K 23, 36/83: Das im Grundbuch von Korbach, Band 217, Blatt 6355, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 182/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwelmer Straße 67, Größe 3,14 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1983/ 30. 3. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Arbeiter Hans Meier und Brigitte geb. Kriesten, Schwelmer Str. 67, 3540 Korbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3540 Korbach, 15. 8. 1983 **Amtsgericht**

4026

7 K 54/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 115, Blatt 4623, 3 225 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Urberach,

Flur 9, Nr. 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlengrund (jetzt: Rodaustraße) mit 25,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 1. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Götz, Rodaustraße 5 b, 6070 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 1. 8. 1983 **Amtsgericht**

4027

K 29/82: Die im Grundbuch von Nösberts-Weidmoos, Band 2, Blatt 43, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nösberts-Weidmoos

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 2/1, Grünland, Sauerwiesen, Größe 79,35 Ar, Wert: 3 570,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, Größe 16,71 Ar, Wert: 150 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Hermann geb. Schmidt, geb. 20. 4. 1951, 6407 Schlitz, Ulmenweg 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 7. 1983 **Amtsgericht**

4028

K 12/81: Das im Grundbuch von Hutzdorf, Band 11, Blatt 406, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hutzdorf

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 154/5, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 13, Größe 5,79 Ar, Wert: 355 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 28. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1981 und 5. 10. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Hermann, Ellwood, Zahntechniker, geb. 22. 7. 1949, Schlitz-Hutzdorf, — zur Hälfte —,

Hermann geb. Schmidt, Ingrid, geb. 20. 4. 1951, Friseurmeisterin, dessen Ehefrau, daselbst, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 4. 8. 1983 **Amtsgericht**

4029

1 K 60/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 104, Blatt 3799,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 23, Flurstück 82/7, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Straße 6, Größe 6,45 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Willi Nothnagel, Weimarer Straße 6, 3508 Melsungen, — zur Hälfte —,

b) Schlosser Willi Nothnagel,

c) Peter Adolf Nothnagel,

d) Thomas Friedrich Nothnagel,

e) Martina Erika Nothnagel, geb. am 2. 1. 1970,

zu b) bis e) Weimarer Straße 6, 3508 Melsungen, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

4030

7 K 50/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 199, Blatt 7300, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 8, Flurstück 4/4, Hof- und Gebäudefläche, Spiegelslustweg, Größe 11,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Dieter Trescher, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 14. 7. 1983 **Amtsgericht**

4031

1 K 72/82: Das im Grundbuch von Schotten, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band Nr. 73, Blatt 3066, eingetragene Grundstück

Gemarkung Schotten, Flur 7, Flurstück Nr. 93/2, Bauplatz, Bockzahl, Größe 161,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Ruhr-Lippe Wohnungsbaugesellschaft mbH in Soest.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 565 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 26. 7. 1983 **Amtsgericht**

4032

1 K 78/82: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 67, Blatt 2657, eingetragene Grundstück

Gemarkung Hungen, Flur 5, Flurstück Nr. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 46, Größe 16,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engel, Bodo, Kfz-Schlosser, 6303 Hungen 1, Gießener Straße 46.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 487 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 8. 1983 **Amtsgericht**

4033

1 K 16/82: Die im Grundbuch von Dauernheim eingetragenen Grundstücke, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1572,

Gemarkung Dauernheim, Flur 3, Flurstück 40/24, Hof- und Gebäudefläche, Altenburgring 4, Größe 8,40 Ar,

Flur 3, Nr. 40/23, Hof- und Gebäudefläche, Altenburgring 4, Größe 8,40 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Manfred Friedrich Belzner, jetzt wohnhaft in 6479 Ranstadt-Dauernheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 553 000,— Deutsche Mark für Flur 3, Nr. 40/24 und Nr. 40/23.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

4034

7 K 2/83 — **Zwangsversteigerung:** Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 196, Blatt Nr. 7167, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 239, LB 4504, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigallenstraße 38—40, Größe 29,12 Ar,

am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GWS Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 7. 1983 **Amtsgericht**

4035

7 K 55/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 350, Blatt 10 360, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 441, LB 2037, Hof- und Gebäudefläche, Mittelseestr. 20, Größe 2,91 Ar,

am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Matsoukas, geb. Tenta, 6361 Reichelsheim 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

4036

7 K 76/82 — **Zwangsversteigerung:** Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 84, Blatt 3311, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 3, Flurstück 572, LB 2126, Hof- und Gebäudefläche, Staudenstraße 53, Größe 8,86 Ar,

am Mittwoch, dem 2. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schausteller Wenzel Elster, — zur Hälfte —,

b) Walburga Elster geb. Stütz, — zur Hälfte —, beide in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1983 **Amtsgericht**

4037

7 K 34/83: Durch Zwangsvollstreckung soll folgender in dem Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 256, Blatt 8926, eingetragene 55,12 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB Nr. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, Nr. 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 326 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei der Wert des Wohnungs-

erbbaurechtes gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt ist auf 53 000,— DM,

am Montag, dem 31. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 22. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Erbert, Wehrheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 7. 1983

Amtsgericht

4038

7 K 23/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 261, Blatt 9125, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 140/5, LB 3424, Gebäudefläche, Wohnen, Offenbacher Straße 24, Größe 1,24 Ar,

am Montag, dem 7. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin im 18. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Grund geb. Vollé in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 7. 1983

Amtsgericht

4039

7 K 16/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 204, Blatt 7378, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, Flurstück 307/10, LB, Bauplatz Blumenweg, Größe 0,58 Ar,

am Dienstag, dem 18. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Rolf Otto in Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 7. 1983

Amtsgericht

4040

7 K 41/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 76, Blatt 3537, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 320/4, 320/6, LB 2559, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 7, Rheinstraße, Größe 2,70 Ar, mit 0,31 Ar,

am Dienstag, dem 25. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Charlotte Metz geb. Vogt, Gießener Str. Nr. 44, 6057 Dietzenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 320/4 auf 320 000,— DM,
für Flurstück 320/6 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 7. 1983

Amtsgericht

4041

7 K 10/83: Durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9855, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.7 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 20. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Norbert Günter Schmidt in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 7. 1983

Amtsgericht

4042

7 K 26/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Bieber, Band 206, Blatt 7151, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Bieber, Flur 13, Flurstück Nr. 404, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Walpertswiesenweg 10 A, Größe 7,57 Ar,

(eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band 201, Blatt 7013),

am Donnerstag, dem 3. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 2. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Horst Sticksel und Gabriele Sticksel geb. Brendel, je zur Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 8. 1983

Amtsgericht

4043

7 K 78/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 82, Blatt 2784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 609/2, LB, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 52 1/10, Größe 4,22 Ar,

am Dienstag, dem 8. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach/Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Emmerich und Pavlica Metzger, 6052 Mülheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 8. 1983

Amtsgericht

4044

7 K 30/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band Nr. 136, Blatt 4888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgel, Flur 5, Flurstück 444, LB 2480, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 35, Größe 4,84 Ar,

am Freitag, dem 28. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margit Kistenmacher geb. Spegt, Steinheimer Straße 35, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 655 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 8. 1983

Amtsgericht

4045

K 28/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 79, Blatt 2634, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 199/5, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35, Größe 6,74 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Oktober 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1.) Krankenpfleger Gerhard Wagner, geb. 25. 9. 1938, und

2.) dessen Ehefrau Erika Wagner geb. Stollberg, geb. 28. 2. 1940,

beide wohnhaft: Breslauer Straße 35 in 6440 Bebra.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 883,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 8. 1983

Amtsgericht

4046

K 11/82 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum — der halbe Miteigentumsanteil — eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 27, Blatt 889, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heinebach, Flur 7, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 8, Größe 4,10 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Sitzungssaal Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doellinger, Siegrid geb. Stehling, geb. am 14. 8. 1944, wohnhaft z. Z.: Bahnhofstraße 8 in 2252 St. Peter-Ording, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

4047

K 38/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hönebach, Band 20, Blatt 592, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönebach, Flur 3, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 35, Größe 4,13 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 11.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Witwe Martha Elise Goßmann geb. Stephan in Hönebach,

b) Waldfacharbeiter Johannes Andreas — **gen.** Hans — Stephan in Hönebach,

c) Sparkassenangestellter Fritz Rainer Stephan in Hönebach,

d) Dreher Hans-Georg Stephan in Hönebach, geb. am 14. 9. 1949,

e) Elektrolehrling Jürgen Heinrich Reinhold Stephan in Hönebach,

f) Hausfrau Witwe Elisabeth Stephan geb. Taubert in Hönebach,

— zu a) bis f): in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

4048

4 K 12/83: Das Wohnungseigentum des im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 46, Blatt 1 573, eingetragenen Miteigentumsanteils von 49,99 / 10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5.1.1 bezeichneten Wohnung

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Moser, Weinbach.

Der Verkehrswert wurde auf 178 469,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

4049

K 24/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hausen, Band 14, Blatt 366, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 11/95, Bauplatz, Bodenfeld (jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Rimbachstraße 5), Größe 9,93 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno Kufalk und Brigitte Kufalk geb. Reyer, Rimbachstraße 5, Oberaula-Hausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— Deutsche Mark (Beschluß vom 14. 1. 1983).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 8. 1983 **Amtsgericht**

4050

K 80/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 209, Blatt 7239,

lfd. Nr. 1, 15,96 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 60; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (als nicht eingetragen wird vermerkt: Es handelt sich um die Wohnung Nr. 60 — 3 Zimmer pp. — in der Heidelberger Straße 15, Rodgau 3, nebst dem Garagenplatz Nr. G 60),

soll am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Barkat, — zur Hälfte —,

b) Ilse Barkat geb. Lauterbach, — zur Hälfte —, beide wohnhaft Wilhelm-Busch-Straße 3, 5963 Huensborn-Wenden, Biggetal 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

4051

K 82/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 131, Blatt 5407,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 1, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstraße 3, Größe 0,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Manfred Nuß, Hospitalstraße 3, 6453 Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

4052

3 K 3/82: Das im Grundbuch von Erda, Band 77, Blatt 2498, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erda, Flur 23, Flurstück 337, Bauplatz, In der Hohl (jetzt bebaut, Haus Nr. 20), Größe 10,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ali Canerik, 6339 Bischoffen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 18. April 1983 auf 269 620,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 7. 1983 **Amtsgericht**

4053

3 K 60/82: Das im Grundbuch von a) Nauborn, Band 91, Blatt 2954, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 8, Flurstück 263/3, Bauplatz, Taunusstraße 1, Größe 6,05 Ar,

b) im Grundbuch von Asslar, Band 96, Blatt 3253,

Gemarkung Asslar, Bestandsverzeichnis, Nr. 4, Flur 15, Flurstück 300, Ackerland (Bauplatz), Im Brühl (jetzt: Ringstraße 24), Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 12. 7. 1982 b) 25. 6. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heino Hartmann, Wetzlar 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 15, Nr. 300 auf 48 000,— DM,

für Flur 8, Nr. 263/3 auf 60 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 8. 1983 **Amtsgericht**

4054

3 K 46/82: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 55, Blatt 2292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 141/2, Hof- und Gebäudefläche, unten auf dem roten Küppel, (Karlsbader Straße 14), Größe 5,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Kozina geb. Urban, Asslar-Kleinaltenstädten,

Barbara Minna Urban geb. Lissek, Katzenfurt, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 161,90 Deutsche Mark für Flur 5, Nr. 141/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 8. 1983 **Amtsgericht**

4055

61 K 24/83: **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 184, Blatt 4898, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 528 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dotzheim, Flur 64, Flurstück Nr. 6244/4, Hof- und Gebäudefläche, Holzstraße 11, Größe 65,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A 102, 1. Obergeschoß 2. links,

soll am Dienstag, dem 25. Oktober 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Konrad Weiskopf, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 7. 1983 **Amtsgericht**

4056

61 K 54/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schierstein, Band 156, Blatt 4079, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schierstein, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Freudenbergstraße 5, Größe 8,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Karl Kreuter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 8. 1983 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 114 Abs. 2 HGO i. d. F. vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 66), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des KGRZ Starkenburg in seiner Sitzung am 14. Juni 1983 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung des Jahres 1981 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1981 liegt mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 23. August bis 29. August 1983 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Bartningstraße 51, 6100 Darmstadt-Kranichstein, Zimmer Nr. 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 22. August 1983

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg
Der Direktor
In Vertretung:
Speckhardt

Auflösung der Stiftung „Hospitalkasse Rauschenberg"

Der Stiftungsvorstand, bestehend aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstandsmitgliedern Fuchs und Lüdtke, dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten Fritsch und Mattheis, hat wegen Fortfall der Stiftungsvoraussetzungen die Auflösung der Stiftung „Hospitalkasse Rauschenberg" in seiner Sitzung vom 20. April 1983 beschlossen. Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes hat der Regierungspräsident in Gießen die Aufhebung am 20. Juni 1983 verfügt. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 88, 50 und 51 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird die Aufhebung der Stiftung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Stiftungsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Stadt Rauschenberg sowie an die Ev. Kirchengemeinde Rauschenberg. Evtl. Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Die Anmeldung kann bei den Unterzeichnern dieser Bekanntmachung erfolgen.

3576 Rauschenberg, 2. August 1983

Für den Stiftungsvorstand
gez. Schmidt-Nohl
Pfarrer
gez. Schmitz
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3228 in der OD Hess. Lichtenau ST Fürstenhagen zwischen NK 4724 003 und NK 4724 029 von km 8,142 bis km 7,652 (Abschnitt 0—3 mit Arbeiten der Stadt Hess. Lichtenau) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

30 m³	**Mutterboden abtragen**
8 000 m³	**Erdbewegung**
1 100 m³	**1. Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/32 o. Kies 0/32 mm (42 cm dick)**
1 500 t	**Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/32 mm**
2 300 m²	**bit. 2. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)**
1 100 m²	**bit. Tragschicht 0/32 mm (ca. 6 cm dick)**
2 300 m²	**Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)**
2 800 m²	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)**
1 100 m²	**Asphaltbetondeckschicht 0/5 mm (ca. 2 cm dick)**
330 m	**Wasserleitungsrohre**
800 kg	**gußeiserne Formstücke**
150 St.	**Anschlußstücke**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Bauende Oktober 1984.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 30. August 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentral-

bankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3228 in der OD Hess. Lichtenau, ST Fürstenhagen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 11. Oktober 1983, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. August 1983 **Hessisches Straßenbauamt**

HUNGEN: Die Stadt Hungen, Kreis Gießen, beabsichtigt einen bestehenden Sportplatz im Stadtteil Bellersheim zu renovieren. Die Maßnahme umfaßt einen Massenausgleich von ± 0,80 m auf die Gesamtfläche von ca. 7 500 m², Be- und Entwässerungsarbeiten, Spielfeldaufbau, sowie Herrichtung der Umgebungsflächen und Sportplatzausrüstung.

Geplanter Baubeginn: Ende September 1983.

Die Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Überweisung der Gebühr von 30,— DM an die Volksbank Hungen, BLZ: 513 618 03, Konto Nr.: 24 20 1, ab 23. 8. 1983 im Bauamt der Stadt Hungen — Zimmer 2 —, Kaiserstraße 7, 6303 Hungen, abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist am Montag, dem 5. 9. 1983, 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hungen — Zimmer 13 —.

6303 Hungen, 11. August 1983

Der Magistrat
gez. Reber
Bürgermeister

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmputz- und Malerarbeiten** für 2 Wohnblöcke mit ca. 2 200 m² Außenwandflächen in Kassel-Ndzw. Ausführungszeit: I. + II. Quartal 84. Die Vergabe nach Teillosen bleibt vorbehalten.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM am 1. 9. 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 211.

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind nur RAL-Gütezeicheninhaber zugelassen. Angebotseröffnung: 11. 10. 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 29. Juli 1983 **Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft**

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Fulda** für 173 St. Isolierglas-Konstruktionen aus nord. Kiefer, mit Verglasung, Anstrich und erforderlichen Nebenarbeiten. Einbautermin: I. Quartal 1984, Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM am 31. 8. 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 211.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 28. 9. 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 25. Juli 1983 **Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft**

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Fulda/Petersberg** für 226 St. Isolierglas-Konstruktionen aus Kunststoff, mit Verglasung und erforderlichen Nebenarbeiten. Einbautermin: I. Quartal 1984. Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM am 31. 8. 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 211.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 28. 9. 1983, 9.30 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 25. Juli 1983 **Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft**

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Bebra** für 341 St. Isolierglas-Konstruktionen aus Kunststoff, mit Verglasung und erforderlichen Nebenarbeiten.

Einbautermin: I. Quartal 1984. Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM am 1. 9. 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 211.
Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 11. 10. 1983, 11.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 29. Juli 1983 **Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Stellenausschreibung

Bei der

GEMEINDE WEITERSTADT (19 700 Einwohner),

Landkreis Darmstadt-Dieburg, ist zum 1. Januar 1984 die Stelle des

hauptamtlichen 1. Beigeordneten

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Gemeinde Weiterstadt besteht seit der gebietlichen Neugliederung am 1. Januar 1977 aus der Kerngemeinde und den Ortsteilen Braunshardt, Gräfenhausen, Riedbahn und Schneppenhausen. Weiterstadt besitzt eine breitgestreute gewerbliche Struktur und vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Der Dezernatsbereich des 1. Beigeordneten umfaßt das gesamte Bauwesen, die öffentliche Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Künftige Änderungen des Aufgabenbereiches sind möglich.

Gesucht wird eine Persönlichkeit (Dame oder Herr), die für dieses Amt die erforderliche Eignung und Befähigung besitzt und über kommunalpolitische oder entsprechende Erfahrungen verfügt.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, beglaubigten Zeugniskopien und lückenlosem Tätigkeitsnachweis in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „1. Beigeordneter" **bis zum 26. September 1983** zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Friedrich Hartmann
Darmstädter Str. 36 (Rathaus)
6108 Weiterstadt.

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen

0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 34 vom 22. August 1983 beträgt 40 Seiten.**